

Juristische Mitteilungen 2002 / IV

Inhalt

	Publikationen: 1. Handbuch öffentliches Beschaffungswesen	2
	s Recht: 2. Kantonales Vollzugsrecht zur eidgenössischen Gewässerschutz- gesetzgebung	5
	turhinweise: 3. Neuerscheinungen 2002	11
34 38	nstaltungen: 4. Das Umweltschutzgesetz für NichtjuristInnen 5. Wald-, Naturschutz- und Gewässerschutzrecht für NichtjuristInnen	16
	ngsrecht: 7. Fristenlauf bei Umzonungsgesuchen	18
39 40	echt: 8. Unterscheidung von Hauptbauten und Anbauten	25 29
	eltschutzrecht: 2. Grenzen des Vorsorgeprinzips	35
	sserschutzrecht: 3. Rechtmässigkeit einer Grundwasserschutzzone	38
	altungsverfahrensrecht: 4. Ausschluss der Teilrechtskraft von Baubewilligungen	41

Impressum

Herausgeber: Baudepartement des Kantons St.Gallen

Verantwortung: Rechtsabteilung
Kontaktperson: Alex Keller
Direktwahl: 071 229 43 58
Fax: 071 229 39 70
SMTP: alex.keller@bd.sg.ch
Internet: www.sg.ch/jumi

Neue Publikationen:

Handbuch öffentliches Beschaffungswesen

Die Staatsverwaltung des Kantons St.Gallen hat das Handbuch "Öffentliches Beschaffungswesen im Kanton St.Gallen" neu aufgelegt.

1. Rechtliche Ausgangslage

Das öffentliche Beschaffungswesen behandelt die Frage, nach welchen Regeln und Grundsätzen die öffentliche Hand ihren Bedarf an Gütern und Dienstleistungen deckt. Im Gleichschritt mit den übrigen Bestrebungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zur Öffnung der Märkte erfuhr auch das öffentliche Beschaffungswesen auf internationaler wie nationaler Ebene erhebliche Änderungen, die eine Anpassung der Rechtsgrundlagen auf kantonaler Ebene erforderten.

a) Auswirkungen des WTO-Übereinkommens

Während mehrerer Jahrzehnte wurde über das öffentliche Beschaffungswesen diskutiert, ohne dass sich allerdings Gesetzgebung und Praktiken wesentlich geändert hätten. Bewegung brachte erst die Revision des internationalen Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (WTO-Übereinkommen), dem auch die Schweiz angehört. Es ist von Bund und Kantonen selbständig umzusetzen.

b) Auswirkungen des Binnenmarktgesetzes

Am 6. Oktober 1995 verabschiedeten die eidgenössischen Räte ein Rahmengesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz). Kantone und Gemeinden werden verpflichtet, schweizerischen Unternehmen den Zugang zum Markt der öffentlichen Beschaffungen nicht ungerechtfertigt zu erschweren. Umfangreiche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge müssen öffentlich ausgeschrieben werden. Nicht geregelt ist, welche Verfahren gelten und nach welchen Kriterien öffentliche Aufträge zu vergeben sind. Wird ein Unternehmen in seinen Rechten eingeschränkt, kann es Beschwerde erheben. Die Kantone regeln das Verfahren.

c) Auswirkungen der Interkantonalen Vereinbarung

Die Kantone untereinander erarbeiteten 1994 die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Interkantonale Vereinbarung), damit ausserkantonale (schweizerische) Unternehmen nicht schlechter gestellt sind als ausländische. Das WTO-Übereinkommen schreibt nur die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Unternehmen vor. Der Grosse Rat stimmte dem Beitritt im November 1997 zu.

d) Kantonale Gesetzgebung

Im Februar 1998 verabschiedete der Grosse Rat das Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen, mit dem die Regierung ermächtigt wurde, Grundsätze und Verfahren auf Verordnungsstufe zu regeln. Am 21. April 1998 verabschie-

dete die Regierung schliesslich eine Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen. Die neuen Rechtsgrundlagen im Kanton St.Gallen traten einheitlich am 1. Juli 1998 in Kraft.

2. Auswirkungen des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union

Schon während der Verhandlungen über das WTO-Übereinkommen, welches vorab die Gemeinden nicht erfasst, waren sich die Vertreter der Europäischen Union (EU) und der Schweiz einig, dass der Geltungsbereich zwischen der EU und der Schweiz ausgedehnt werden soll. Mit dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (Abkommen CH-EU), dem die Schweizer Stimmberechtigten am 21. Mai 2000 zusammen mit den übrigen bilateralen Verträgen zustimmten, wurde der Geltungsbereich des WTO-Übereinkommens auf weitere Auftraggeber - namentlich die Gemeinden - ausgedehnt.

3. Anpassung der Interkantonalen Vereinbarung und der kantonalen Gesetzgebung

Das Abkommen CH-EU wurde von der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz zum Anlass genommen, die Interkantonale Vereinbarung aus dem Jahr 1994 zu revidieren und einerseits den neuen internationalen Vorschriften anzupassen, anderseits aber auch in den nicht staatsvertraglich geregelten Bereichen weiter zu harmonisieren.

Am 7. Mai 2002 erliess der Grosse Rat den Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 und das Nachtragsgesetz zum Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen. Das Nachtragsgesetz wurde nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 21. Juni 2002 rechtsgültig. Am 8. Oktober 2002 schliesslich erliess die Regierung den Nachtrag zur Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, der zusammen mit der revidierten Interkantonalen Vereinbarung und dem Nachtragsgesetz am 1. Januar 2003 in Vollzug tritt.

4. Neuauflage des Handbuchs

Anlässlich der umfassenden Neuregelung der Rechtsgrundlagen im Jahr 1998 beschloss das Baudepartement, für die Anwender als Hilfestellung ein Handbuch zu schaffen. Das Handbuch 1998 hat inzwischen eine Auflage von über 1'100 Exemplaren erreicht. Es lag deshalb nahe, im Zug der Revision der gesetzlichen Grundlagen auch eine Neuauflage des Handbuchs zu lancieren.

5. Zielpublikum des Handbuchs

Das Handbuch richtet sich sowohl an Vergabestellen als auch an Anbieter. Es soll den Vergabestellen aufzeigen, welche Grundsätze im Vergabeverfahren gelten und wie sie bei einer Vergabe von Aufträgen vorgehen müssen. Den Anbietern soll es einerseits als Orientierungshilfe dienen, um ihre Rechte im Vergabeverfahren zu wahren. Anderseits soll das Handbuch dazu beitragen, dass die Anbieter ihre Pflichten im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen kennen.

6. Inhalt des Handbuchs

Das neue Handbuch wurde erheblich erweitert. Namentlich wurden die Rechtsprechung des Bundesgerichtes und des Verwaltungsgerichtes berücksichtigt und die Muster und Beispiele umfangreicher gestaltet. Zum besseren Verständnis wurde das Handbuch sodann neu themenorientiert strukturiert und ansprechender gestaltet.

Das Handbuch ist in folgende Kapitel gegliedert:

- 1. Einführung / Zehn Fragen zu einer erfolgreichen Beschaffung
- 2. Gesetzliche Grundlagen
- 3. Geltungsbereich
- 4. Grundsätze
- 5. Verfahren
- 6. Ausschreibung
- 7. Antrag auf Teilnahme und Angebot
- 8. Ausschluss / Abbruch des Verfahrens
- 9. Zuschlag
- 10. Rechtsschutz / Haftung
- 11. Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb
- 12. Vollzug / Internetrichtlinien
- 13. Statistik / Archivierung
- 14. Muster / Beispiele
- 15. Stichworte / Abkürzungen / Literaturverzeichnis

7. Bezug des Handbuchs

Das Handbuch kann bei der Rechtsabteilung des Baudepartementes, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen, per E-Mail (monika.looser@bd.sg.ch) per Telefon (071 229 30 79) oder per Fax (071 229 39 70) zum Preis von Fr. 110.-- (inklusive Versandkosten) bestellt werden.

Neues Recht:

Kantonales Vollzugsrecht zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung

Das Nachtragsgesetz zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der Nachtrag zur zugehörigen Verordnung werden gestaffelt in Vollzug gesetzt:

- Am 1. Januar 2003 treten Teile des Nachtragsgesetzes zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (NG zum GSchVG) und des Nachtrags zur zugehörigen Verordnung (Nachtrag zur GSchVV) in Kraft. Die beiden Erlasse regeln insbesondere die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden im Bereich des Gewässerschutzes teilweise neu. Diese Neuerungen drängten sich in erster Linie wegen des zuvor geänderten einschlägigen Bundesrechts auf. Ausserdem werden Bohrungen und erhebliche Grabungen generell der Bewilligungspflicht unterstellt.
- Nicht auf Anfang des kommenden Jahres in Vollzug gesetzt werden die entsprechenden Bestimmungen über den zu schaffenden neuen kantonalen Tankkataster und über den Vollzug der neuen eidgenössischen Vorschriften über die Tankrevision. Sie werden voraussichtlich erst auf 1. Januar 2005 in Kraft treten können.

1. Verhältnis zur bestehenden Einführungsgesetzgebung

Mit dem Nachtragsgesetz zum Gewässerschutz-Vollzugsgesetz hat der Gesetzgeber das seit 1. März 1997 vollzogene kantonale Vollzugsgesetz für den Bereich des Gewässerschutzes teilweise geändert und ergänzt. Die Teilrevision drängte sich in erster Linie wegen der 1997 bis 1999 vorgenommenen Änderungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes auf. Dabei musste insbesondere die Aufgabenteilung zwischen Staat und den politischen Gemeinden angepasst werden. Die neuen Bestimmungen bezwecken eine klarere Kompetenzaufteilung und –abgrenzung zwischen dem Staat und den politischen Gemeinden. Das Gesetz will vor allem möglichst keine "geteilten" Zuständigkeiten schaffen oder erhalten, die zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Kompetenzkonflikten führen könnten. Daher sieht das Nachtragsgesetz zum Gewässerschutz-Vollzugsgesetz im Grundsatz für eine Kategorie von Bauvorhaben aus gewässerschutzrechtlicher Sicht jeweils möglichst gesamthaft entweder die politischen Gemeinden oder die zuständige Stelle des Staates (in der Regel das Amt für Umweltschutz [AFU]) als Bewilligungs- beziehungsweise Verfügungsinstanz vor. Dadurch sollte auch eine raschere Abwicklung der gewässerschutzrechtlich relevanten Baugesuche gewährleistet werden können.

2. Änderungen bei den Vollzugsaufgaben der Gemeinden

Der Umstand, dass der Bund mit der Gewässerschutzverordnung die materiellen Gewässerschutzvorschriften präzisiert, aber auch ergänzt und dadurch den Spielraum für den kantonalen Gesetzgeber in mehreren Bereichen weiter - zum Teil erheblich - eingeschränkt hat, führte dazu, dass diverse Vollzugsaufgaben zwischen Staat und politischen Gemeinden neu aufgeteilt werden mussten. Dabei ist im Rahmen des aus bundesrechtlicher Sicht Zulässigen und Vertretbaren dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen worden.

3. Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen in besonders gefährdeten Bereichen

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) legt seit 1999 verbindlich fest, welche Gewässerschutzbereiche zu den "besonders gefährdeten Bereichen" zu zählen sind: Es sind dies die Gewässerschutzbereiche Au (Bereiche zum Schutz nutzbarer *unterirdischer* Gewässer) und Ao (Bereiche zum Schutz der Wasserqualität *oberirdischer* Gewässer, soweit zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung des Gewässers erforderlich) sowie die bei Bedarf zu bezeichnenden Zuströmbereiche Zu und Zo (Art. 29 Abs. 1 und Anhang 4 Ziffer 11 GSchV). Zu den besonders gefährdeten Bereichen zählen zudem die rechtskräftig ausgeschiedenen und die zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen und -areale.

Die im Vergleich zum früher massgebenden kantonalen Recht erheblich erweiterte Umschreibung der "besonders gefährdeten Bereiche" im Bundesrecht machte eine Aufteilung der Zuständigkeit für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen für die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen in diesen Bereichen auf Kanton und Gemeinden unumgänglich. Der Gesetzgeber änderte daher Art. 28 GSchVG nach den folgenden Grundsätzen:

- a) Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, Bohrungen, Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten sowie dauernde Bewässerungen und Entwässerungen in besonders gefährdeten Bereichen bedürfen *grundsätzlich* einer Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates.
- b) In den Gewässerschutzbereichen Au und Zu erteilt die politische Gemeinde diese Bewilligung nach den Vorgaben der zuständigen Stelle des Staates für:
 - Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten über dem mittleren Grundwasserspiegel (ausgenommen bleibt die vom Staat zu bewilligende Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material; vergleiche Art. 45 GSchVG und Art. 44 GSchG);
 - Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen (ausgenommen Staatsstrassen und Hofdüngerlageranlagen) über dem mittleren Grundwasserspiegel, sofern kein Abwasser, nur nicht verschmutztes Abwasser oder zum überwiegenden Teil häusliches Abwasser anfällt und keine wassergefährdenden Flüssigkeiten gelagert oder umgeschlagen werden, keine Bewilligung nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten erforderlich ist oder die politische Gemeinde nach Art. 35 Abs. 2 GSchVG für die Erteilung dieser Bewilligung zuständig ist.
- c) In den Gewässerschutzbereichen Ao und Zo erteilt die politische Gemeinde die Bewilligung nach Massgabe der oben genannten, für die Gewässerschutzbereiche Au und Zu geltenden Grundsätze; dabei entfällt die Einschränkung bezüglich des mittleren Grundwasserspiegels.
- d) In den zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen und -arealen, das heisst den sogenannten provisorischen Zonen S, muss das selbe Schutzniveau sichergestellt werden wie bis anhin; bezüglich Zuständigkeit für die Erteilung gewässerschutzrechtlicher Bewilligungen in diesen Bereichen ändert sich daher nichts, das heisst sämtliche Vorhaben im Sinn von Art. 19 Abs. 2 GSchG müssen von der zuständigen Stelle des Staates (AFU) bewilligt werden.

Die nunmehr wesentlich differenzierteren Umschreibungen der besonders gefährdeten Bereiche machen schliesslich auch eine vollständige Überarbeitung der seit 1. Juni 1998 geltenden kantonalen Gewässerschutzkarte unumgänglich. Die auf Grund der Gewässerschutzverordnung erforderlichen Anpassungen der Gewässerschutzkarte werden aber nicht vor Ende 2005 vorgenommen sein.

Für den Zeitraum zwischen 1. Januar 2003 und dem Erlass der überarbeiteten Karte soll grundsätzlich der nach geltender Gewässerschutzkarte bezeichnete Gewässerschutzbereich A (einschliesslich der darin liegenden zur Ausscheidung vorgesehenen und rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und -areale) den besonders gefährdeten Bereichen im Sinn von Art. 29 Abs. 1 GSchV entsprechen. Bei der Bestimmung der erforderlichen Schutzmassnahmen im Einzelfall ist während dieser Übergangszeit unter Zuhilfenahme der Grundwasserkarte zu prüfen, ob das Gebiet in Zukunft voraussichtlich dem Gewässerschutzbereich Au zuzuweisen ist oder ob dies bereits jetzt ausgeschlossen werden kann. Aus heutiger Sicht ist es sodann eher unwahrscheinlich, dass auf dem Kantonsgebiet in absehbarer Zeit und in grösserem Umfang Zuströmbereiche nach Art. 29 Abs. 1 lit. c und d GSchV ausserhalb des Gewässerschutzbereiches A nach der geltenden Gewässerschutzkarte ausgeschieden werden müssen.

4. Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen für die Entsorgung nicht verschmutzten Abwassers über Versickerungsanlagen oder durch Einleitung in ein Gewässer

Bisher bewilligte grundsätzlich das AFU die Beseitigung von Abwasser durch *Einleiten in ein Gewässer oder Versickernlassen* (Art. 3 Abs. 1 GSchVG). Die politische Gemeinde bewilligte bisher einzig das Versickernlassen *nicht verschmutzten* Abwassers, ausgenommen bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind, und in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 3 Abs. 2 GSchVG). Diese Regelung wurde vom Gesetzgeber als nicht mehr zweckmässig erachtet.

Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser werden bezüglich Zuständigkeit neu möglichst gleich behandelt. Dadurch werden vor allem den politischen Gemeinden im Bereich der Einleitungen in Gewässer zusätzliche Kompetenzen eingeräumt. Bei den Zuständigkeiten für die Bewilligung von Versickerungsanlagen mussten dagegen geringfügige Kompetenzverschiebungen hin zum Staat in Kauf genommen werden (insbesondere bei grösseren Versickerungsanlagen).

Im Einzelnen ergibt dies folgende Aufgabenteilung, welche in Art. 3bis und 3ter NG zum GSchVG (in Verbindung mit Art. 9bis des Nachtrages zur GSchVV) geregelt ist:

- a) Das *Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser* wird grundsätzlich weiterhin von der politischen Gemeinde bewilligt, ausgenommen:
 - bei Betrieben oder Überbauungen, in denen neben dem zur Versickerung zu bringenden nicht verschmutzten Abwasser - zum überwiegenden Teil anderes verschmutztes als häusliches Abwasser (also Industrieabwasser oder anderes Abwasser nach den Definitionen der Anhänge 3.2 und 3.3 der GSchV) anfällt oder in denen wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert, befördert oder umgeschlagen werden sollen und dafür einer Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates (AFU) bedürfen;
 - wenn Abwasser von Staatsstrassen und aus Vorhaben für die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material (einschliesslich Drainagewasser aus Untertagebauten) über eine Anlage zur Versickerung gebracht werden soll;
 - bei erheblichen Mengen nicht verschmutzten Abwassers, die über eine Anlage zur Versickerung gebracht werden sollen (der Begriff der "erheblichen Menge" ist in Art. 9bis Abs. 1 des Nachtrags zur GSchVV wie folgt konkretisiert worden: Die Menge gilt als erheblich, wenn die über eine Versickerungsanlage zu entwässernde bebaute oder befestigte Fläche je Bauvorhaben grösser als 2'000 m² ist);
 - bei Abwasser, das in rechtskräftigen oder zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen oder -arealen sowie in Zuströmbereichen Zu, das heisst in Gebieten, welche für die Trinkwassergewinnung unmittelbar von Bedeutung sind, zur Versickerung gebracht werden soll;
 - bei Abwasser, das in besonders gefährdeten Bereichen zur Versickerung gebracht werden soll und bei Bauten oder Anlagen anfällt, welche nach Art. 28

GSchVG einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates bedürfen.

Die Entwässerung von Gemeindestrassen und öffentlichen Plätzen durch Versickernlassen des Abwassers wird grundsätzlich von den politischen Gemeinden beurteilt und bewilligt werden können. Vorbehalten bleibt die Bewilligung durch die zuständige Stelle des Staates, wenn das entsprechende Abwasser (ausnahmsweise) als verschmutzt bezeichnet werden müsste (Art. 3 GSchV) oder es - was eher selten vorkommen dürfte - in rechtskräftigen oder zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen und -arealen oder in Zuströmbereichen Z_u (Art. 29 Abs. 1 lit. c GSchV) zur Versickerung gebracht werden soll.

- b) Das unmittelbare oder mittelbare (über eine bestehende Meteorwasserleitung) Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer bewilligt ab 1. Januar 2003 die politische Gemeinde, es sei denn, die Bewilligung der übrigen Entwässerung eines Vorhabens falle in den Zuständigkeitsbereich des Staates; dies ist der Fall bei:
 - Betrieben oder Überbauungen, bei denen nebst dem einzuleitenden nicht verschmutzten Abwasser zum überwiegenden Teil anderes verschmutztes als häusliches Abwasser (das heisst Industrieabwasser oder anderes verschmutztes Abwasser nach den Definitionen der Anhänge 3.2 und 3.3 der GSchV) anfällt oder aber in denen wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert, befördert oder umgeschlagen werden sollen und dafür einer Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates bedürfen;
 - Bauten, Anlagen und Vorhaben (zum Beispiel Materialabbauvorhaben), die nach Art. 28, 35 oder 45 GSchVG der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung des Staates bedürfen:
 - Abwasser von Staatsstrassen:
 - Drainagewasser aus Untertagebauten (Art. 44 GSchV).

Zudem bedürfen sämtliche Abwassereinleitungen innerhalb eines Zuströmbereichs Z_o (Art. 29 Abs. 1 lit. d GSchV) und Einleitungen von "erheblichen Abwassermengen" in ein Gewässer der Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates. Die einzuleitende Abwassermenge ist nach Art. 9bis Abs. 2 GSchVV erheblich, wenn sie 50 Liter je Sekunde erreicht oder übersteigt. Diese Menge ist als Spitzenwert, nicht als Durchschnittswert zu verstehen.

Bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen in Gewässer im Kompetenzbereich der Gemeinden haben die hierfür zuständigen Stellen zu beachten, dass die Bewilligung nach Bundesrecht (Art. 7 Abs. 2 GSchG) nur erteilt werden darf, wenn die örtlichen Verhältnisse ein Versickernlassen des Abwassers nicht erlauben. Im Rahmen der Einleitbewilligung müssen sodann die im Einzelfall erforderlichen Retentionsmassnahmen verfügt werden.

5. Einleitung von verschmutztem Abwasser in die Kanalisation (Anschlusspflicht)

Über die Einleitung von kommunalem Abwasser (Anhang 3.1 Ziff. 1 Abs. 1 GSchV) und Abwasser aus Baustellen in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation soll grundsätzlich weiterhin die politische Gemeinde entscheiden können, soweit es sich dabei nicht um verschmutztes Abwasser von Staatsstrassen oder Vorhaben mit überwiegendem Anteil an Industrieabwasser (Anhang 3.2 Ziff. 1 Abs. 1 GSchV) oder anderem verschmutztem Abwasser (Anhang 3.3 GSchV) handelt.

6. Bewilligung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Bewilligung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Art. 35 GSchVG) sind in Anlehnung an die neuen Art. 3bis und 3ter GSchVG angepasst worden. Das in der Praxis wenig geeignete Kriterium der Plangenehmigungspflicht nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung wurde damit auch hier durch das Kriterium des Anfalles von Industrieabwasser (Anhang 3.2 GSchV) oder von verschmutztem Abwasser nach Anhang 3.3 GSchV ersetzt. Diese Angleichung wird wesentlich dazu beitragen, dass möglichst keine "geteilten" Zuständigkeiten auftreten. Bewilligung und Abnahme von erdverlegten Tankanlagen bleiben indessen nach wie vor der zuständigen Stelle des Staates vorbehalten.

Die Vorschriften über die Erteilung von Bewilligungen in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 28 GSchVG) bleiben weiterhin ausdrücklich vorbehalten (Art. 35 Abs. 3 GSchVG). Der Vorbehalt wirkt sich indes lediglich auf diejenigen Bauten und Anlagen aus, die entweder im Gewässerschutzbereich A_u oder im Zuströmbereich Z_u den mittleren Grundwasserspiegel, zumindest teilweise, unterschreiten oder aber innerhalb von rechtskräftigen oder zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen oder -arealen geplant sind.

7. Landwirtschaftlicher Gewässerschutz

Die Zuständigkeit für den Vollzug der gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend Betriebe mit Nutztierhaltung liegt ab 1. Januar 2003 beim AFU (Art. 24 Abs. 1 GSchVG). Eine Ausnahme besteht für die Vorschriften über die Verwendung von Düngern, Dünger- und Bodenzusätzen (Art. 24 Abs. 2 GSchVG). Diese sind in Übereinstimmung mit Art. 4 lit. c des Grossratsbeschlusses über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen weiterhin von der politischen Gemeinde zu vollziehen.

Nach dem bisherigen Art. 23 lit. b GSchVG entschied die politische Gemeinde über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand (Art. 12 Abs. 4 und 5 GSchG und Art. 12 Abs. 3 GSchV). Als Folge der konzeptionellen Änderung der Zuständigkeit für den Vollzug der Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung wurde diese Aufgabe dem AFU übertragen.

8. Änderungen in rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S)

Die politische Gemeinde erlässt in rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S) die in den Schutzzonenreglementen vorgesehenen Verfügungen, soweit dafür nach den Bestimmungen des Gewässerschutz-Vollzugsgesetzes nicht eine Stelle des Staates zuständig ist (Art. 34 Abs. 1 GSchVG). Ausnahmebewilligungen werden inskünftig von der zuständigen kantonalen Stelle, in der Regel vom AFU, erteilt. Dasselbe gilt für die Anordnung von weiter gehenden Schutzmassnahmen (Art. 34 Abs. 2 GSchVG).

9. Neue Bewilligungspflicht für Bohrungen und erhebliche Grabungen

Mit der in Art. 28bis GSchVG neu eingeführten generellen, das heisst auch ausserhalb der besonders gefährdeten Bereiche geltenden Bewilligungspflicht für Bohrungen und erhebliche Grabungen soll die ausreichende fachliche Begleitung solcher Arbeiten, namentlich von Sondierbohrungen, sicher gestellt werden. Die Bewilligung ist vom AFU zu erteilen. Der Begriff der "erheblichen Grabung" ist in Art. 9ter des Nachtrages zur GSchVV konkretisiert. Danach gelten Grabungen als "erheblich", wenn sie mehr als sechs Meter tief sind

oder wenn damit mehr als 10'000 Kubikmeter Material - auch nur vorübergehend - entnommen oder verschoben werden sollen.

10. Anpassung kommunaler Reglemente an das neue Recht

Die Übergangsbestimmungen des Nachtragsgesetzes zum Gewässerschutz-Vollzugsgesetz (Ziff. III und IV NG zum GSchVG) legen fest, dass bestehende Schutzzonenreglemente innert sechs und bestehende Abwasserreglemente innert zwei Jahren seit Vollzugsbeginn des Nachtragsgesetzes an das neue Recht anzupassen sind. Dem Nachtragsgesetz zum Gewässerschutz-Vollzugsgesetz widersprechende Bestimmungen in Abwasserreglementen und in Schutzzonenreglementen werden mit Vollzugsbeginn des Nachtragsgesetzes zum Gewässerschutz-Vollzugsgesetz nicht mehr angewendet.

11. Vollzugshilfsmittel

Zu den wichtigsten Vollzugshilfsmitteln zählen neben der Gewässerschutzkarte und der Grundwasserkarte (diese dient insbesondere auch zur Ermittlung des mittleren Grundwasserspiegels an einem bestimmten Standort) auch verschiedene Merkblätter des AFU, so namentlich das Merkblatt Nr. 173 über Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten sowie das Merkblatt Nr. 001 über Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zonen S).

Das AFU hat sodann das seit 1997 bestehende Muster-Abwasserreglement (samt Bemerkungen) vollständig überarbeitet und das Muster-Schutzzonenreglement den neuen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen angepasst.

Hingewiesen sei schliesslich auch auf das auf Anfang 2003 angepasste "Vollzugshilfsmittel Umweltschutz". Im Hinblick auf die in vielen Teilen neu geregelten Zuständigkeiten für den Gewässerschutz wird auch dieses - speziell für die Gemeinden geschaffene - elektronische Vollzugshilfsmittel, auf welches entweder bei www.afu.sg.ch oder direkt bei www.vhm-umwelt.sg.ch zugegriffen werden kann, aktualisiert.

Weiterführender Hinweis:

- Botschaft und Entwurf der Regierung vom 14. August 2001 zu einem Nachtragsgesetz zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, in: ABI 2001, 1929 ff.

Literaturhinweise: Neuerscheinungen 2002

Wie in den Vorjahren soll eine kurze Übersicht über die diesjährig erschienene Literatur gegeben werden. Berücksichtigt werden nur die Werke in den Rechtsbereichen, welche die Tätigkeit des Baudepartementes berühren. Die Aufzählung ist keineswegs abschliessend.

1. Bau- und Planungsrecht

P. Hänni:

Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht

4., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage, Stämpfli Verlag AG, Bern 2002

Die Totalrevision der Bundesverfassung sowie verschiedene bedeutende Gesetzesrevisionen haben eine Neubearbeitung und Erweiterung des bisher unter den Autoren Leo Schürmann/Peter Hänni erschienen Lehrbuchs unumgänglich gemacht. Die 4. Auflage befasst sich im 1. Teil mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Thematik. Gegenstand des stark überarbeiteten 2. Teils bilden die konkreten gesetzlichen Regelungen samt den Entwicklungen in der Gerichts- und Verwaltungspraxis hinsichtlich der zentralen Bereiche des Planungs-, Bau- und Umweltrechts. Dabei werden Themen wie die Revision von Art. 24 RPG, das neue Erschliessungsrecht und die neuen umweltrechtlichen Regelungen behandelt. Im 3. Teil zum Enteignungs- und Entschädigungsrecht wurden hauptsächlich die neueren Entwicklungen aus der Praxis aufgenommen.

2. Umweltrecht

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL] (Hrsg.): **Mobilfunk- und WLL-Basisstationen: Vollzugsempfehlung zur NISV** *Vollzug Umwelt, Bern 2002*

BUWAL/Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (Hrsg.): **Mobilfunk-Basisstationen (GSM): Messempfehlung** *Vollzug Umwelt, Bern 2002*

Diese beiden Publikationen können direkt beim BUWAL bestellt oder im PDF-Format unter:

www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_nis/quellen/mobilfunk/index.html \rightarrow Vollzugsehilfen Mobilfunk \rightarrow Vollzugsempfehlung \rightarrow Messempfehlung heruntergeladen werden.

M. Eckert:

Rechtliche Aspekte der Sicherung angemessener Restwassermengen

Schriftenreihe zum Umweltrecht, Band 18, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2002

Angesichts der grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung der einheimischen Wasserkraftnutzung stellt sich in der Schweiz vergleichsweise häufig die Frage, wie viel Wasser einem Gewässer entnommen werden darf. Seit zehn Jahren enthält das Gewässerschutzgesetz denn auch Bestimmungen über die Regelung angemessener Restwassermengen. Die Lehre hat sich bis jetzt jedoch erst mit Teilaspekten dieser Thematik befasst. Eine den gesamten Bereich der Restwasserproblematik abdeckende Darstellung fehlt. Mit der vorliegenden Arbeit soll diese Lücke geschlossen werden. Unter Betrachtung der heutigen gesetzlichen Regelung, der bisherigen Rechtsprechung sowie der Vollzugspraxis sollen praktikable Lösungsansätze für die sich in diesem Bereich des Gewässerschutzrechts stellenden Fragen geboten werden. Dabei werden die Auswirkungen der Restwasserbestimmungen auf neue und bereits bestehende Wasserentnahmen getrennt untersucht. Überdies wird dem Institut des wohlerworbenen Rechts besondere Beachtung geschenkt.

3. Öffentliches Beschaffungswesen

H. Stöckli (Hrsg.):

Das Vergaberecht der Schweiz: Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung

5. Auflage, Universitätsverlag Freiburg Schweiz, Freiburg 2002

Das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union zieht zahlreiche Änderungen des Landesrechts nach sich. Mit Rücksicht darauf wurde die 4. Auflage aktualisiert und ergänzt. Auch die Ausgabe 2002 enthält die rechtlichen Grundlagen des öffentlichen Beschaffungswesens in der Schweiz und zudem eine systematische Zusammenstellung der wichtigsten Urteile. Das WTO-Übereinkommen, das bilaterale Abkommen mit der Europäischen Union, die einschlägigen Erlasse des Bundes sowie die Interkantonalen Vereinbarungen sind im Volltext abgedruckt. Neu eingefügt wurden unter anderem die Rechtsprechung zum neuen Vergaberecht mit Zusammenstellung der wichtigsten Urteile, einschliesslich einer Auswertung der internetpublizierten Urteile des Bundesgerichts, die revidierte eidgenössische Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB), das revidierte Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG), die Verordnung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation [UVEK] zur Ausklinkklausel, die Interkantonalen Vereinbarungen über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB und revIVöB) sowie eine aktualisierte Literaturliste zum Vergaberecht und eine Liste mit einschlägigen Internet-Links.

4. Verwaltungsrecht

M. Oga:

Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und ihre Rechtsgrundlagen

Zürcher Studien zum öffentlichen Recht 146, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich/Basel/Genf 2002

Den Ausgangspunkt der vorliegenden Dissertation bildet die zwangsweise Durchsetzung der verwaltungsrechtlichen Ordnung mit (antizipierter) Ersatzvornahme auch im Zusammenhang mit dem Störerprinzip, (sofortigem) unmittelbarem Zwang, Beugezwang, Verwaltungsstrafen und administrativen Rechtsnachteilen. Für die Festlegung des jeweiligen Regelungsbedarfs dieser Sanktionen werden ihre Charakteristika herausgearbeitet, woraus sich ein System mit Regelvollstreckung, antizipierter Vollstreckung und Repression herleiten lässt. Ein Schwergewicht wird dabei auf den im Vewaltungsvollstreckungsrecht dogmatisch bislang wenig beachteten Beugezwang gelegt. Die grundsätzliche Kontroverse, inwiefern die exekutorischen verwaltungsrechtlichen Sanktionen überhaupt rechtsatzmässig verankert sein müssen, wird durch eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Analyse gelöst. Das damit geschaffene Denkgerüst erlaubt sodann, den Regelungsbedarf der (antizipierten) Ersatzvornahme und des (sofortigen) unmittelbaren Zwangs festzulegen.

B. Schindler:

Die Befangenheit der Verwaltung

Der Ausstand von Entscheidträgern der Verwaltung im Staats- und Verwaltungsrecht von Bund und Kantonen

Zürcher Studien zum öffentlichen Recht 148, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2002

Interessenkollisionen, Vorbefassung oder andere Umstände können die Befangenheit von Amtsträgern bewirken und deren Entscheidfindung beeinflussen. Der Gesetzgeber reagiert darauf mit verschiedenen Massnahmen: Auf dem Wege des Strafrechts, mit organisatorischen Bestimmungen (Unvereinbarkeiten) und mit Ausstandsnormen. Im Zentrum der vorliegenden Untersuchung stehen die Ausstandsnormen. Ausgehend von dem in der Bundesverfassung verankerten Minimalanspruch auf gleiche und gerechte Behandlung vor Verwaltungsinstanzen werden Ausstandsnormen untersucht, die auf eidgenössische und kantonale Verfahren anwendbar sind. Anhand von Fallgruppen werden die verschiedenen Umstände erläutert, welche Entscheidträger der Verwaltung befangen erscheinen lassen und zum Ausstand zwingen. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Vorbefassung in der verwaltungsinternen Rechtspflege sowie dem Problem der Doppelfunktionen in Regierung und öffentlichen beziehungsweise gemischtwirtschaftlichen Unternehmen. Hierbei wird ein Überblick über die vielfältige, oft unübersichtliche und widersprüchliche Verwaltungs- und Gerichtspraxis gegeben.

U. Häfelin/G. Müller:

Allgemeines Verwaltungsrecht

4., vollständig überarbeitete Auflage, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2002

Das Buch behandelt die wesentlichen Fragen des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Der Schwerpunkt liegt auf der Darstellung der Grundsätze des schweizerischen Verwaltungsrechts: Es werden die allgemeinen Begriffe, Institutionen und Verfahren umschrieben und mit zahlreichen Beispielen aus der Praxis erläutert. In einzelnen wichtigen Bereichen werden auch die konkreten Regelungen des Bundes und der Kantone wiedergegeben. Das Buch will den umfangreichen, nicht leicht überblickbaren Stoff möglichst klar gliedern, Zusammenhänge aufzeigen und auf besonders schwierige Probleme oder umstrittene Auffassungen aufmerksam machen. Dieses Konzept wurde in der vierten Auflage beibehalten. Da sich die neue Bundesverfassung stärker auf das allgemeine Verwaltungsrecht auswirkt als ursprünglich angenommen, musste die Systematik angepasst werden. Zu berücksichtigen waren ferner die Entwicklungen auf den Gebieten des Verwaltungsorganisationsrechts und des öffentlichen Dienstrechts. Im Bereich der Verwaltungsrechtspflege wurde versucht, die Grundzüge der vor den Eidgenössischen Räten liegenden Vorlage betreffend die Totalrevision der Bundesrechtspflege darzustellen und deren Bedeutung für den Rechtsschutz in den einzelnen Sachgebieten aufzuzeigen. Neu ist dem Buch eine Einleitung zur Bedeutung des allgemeinen Verwaltungsrechts vorangestellt. Im Übrigen sind wiederum die Änderungen in Gesetzgebung, Lehre und Rechtsprechung nachgetragen worden. So ist es zu einer vollständigen Überarbeitung und einer gewissen Erweiterung gekommen, die auch eine neue Nummerierung der Randziffern erforderte. Infolge der zahlreichen Veränderungen wurde auf die bisherige Bezeichnung des Buches als "Grundriss" verzichtet.

P. Hänni:

Das öffentliche Dienstrecht der Schweiz Dargestellt anhand der Gerichts- und Verwaltungspraxis in Bund und Kantonen Eine Fallsammlung

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2002 (inklusive CD-ROM für MS-Word 2000)

Mit der vorliegenden Fallsammlung aus dem Bereich des öffentlichen Dienstrechts soll ein strukturierter und damit leichter Zugriff auf die veröffentlichte und unveröffentlichte Gerichts- und Verwaltungspraxis auf Bundes- und Kantonsebene verschafft werden. In thematischer und inhaltlicher Hinsicht wurde eine möglichst umfassende Abdeckung der als einschlägig beurteilten Fälle angestrebt, wobei das Schwergewicht auf die letzten 20 bis 30 Jahre gelegt wurde.

5. Hinweis zu den Buchhandlungen und Verlagen

Die meisten Buchhandlungen und Verlage sind bereits seit längerer Zeit auch online:

- Buchhandlung Rösslitor, St.Gallen: www.buchhaus.ch/roesslitor
- Schulthess Juristische Medien AG, Zürich: www.schulthess.com
- Stämpfli Verlag AG, Bern: www.staempfli.com
- Helbing & Lichtenhahn Verlag, Basel: www.helbing.ch
- Universitätsverlag Freiburg Schweiz, Freiburg: www.unifr.ch/baurecht
- Dike Verlag AG, Lachen SZ: www.dike.ch
- Haupt Buchhandlung und Verlag, Bern: www.haupt.ch

Veranstaltungen:

Das Umweltschutzgesetz für NichtjuristInnen

Die Koordinationsstelle Umweltwissenschaften organisiert vom 30. bis 31. Januar 2003 in Bern einen Kurs, der sich mit dem Umweltrecht auseinandersetzt. Der Kurs macht die Kerngedanken des Umweltschutzrechts sichtbar und erläutert die wichtigsten Vorschriften.

1. Ziel des Kurses

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen nach dem Kurs die leitenden Prinzipien des Umweltschutzgesetzes und verstehen die Funktionsweise der wichtigsten Lösungsmechanismen. Sie wissen über einfache juristische Probleme und deren Regelung Bescheid und sind in der Lage, die Bedeutung des Umweltrechts für ihre eigene Berufstätigkeit zu erkennen und abzuschätzen.

2. Inhalt des Kurses

Im Kurs stehen folgende Aspekte im Vordergrund:

- Verfassungsgrundlagen des schweizerischen Umweltrechts;
- Bedeutung des Umweltschutzgesetzes im Verhältnis zu anderen umweltrelevanten Gesetzen des Bundes;
- Grundsätze des Umweltschutzgesetzes, wie Vorsorgeprinzip, Verursacherprinzip, Prinzip der gesamtheitlichen Betrachtungsweise;
- Instrumente zur Begrenzung der Umweltbelastung, namentlich in den Bereichen Lärm, Luftverunreinigung und Abfälle;
- Verfahrensrechtliche Fragen, wie Umweltverträglichkeitsprüfung, Koordination der Verfahren, Rechtsschutz;
- Vollzugsprobleme.

3. Zielpublikum des Kurses

Der Kurs richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher Verwaltungen, die mit dem Vollzug der im Umweltschutzgesetz geregelten Rechtsbereiche zu tun haben, an Umweltverantwortliche in Industrie und Gewerbe, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Planungs- und Umweltberatungsbüros sowie an weitere Interessierte.

4. Weitere Informationen

Der Kurs kostet für VUR- oder SVU-Mitglieder Fr. 800.--, für Nichtmitglieder Fr. 890.--.

Weitere Informationen sind erhältlich bei der Koordinationsstelle Umweltwissenschaften, Chemin du Musée 8, 1700 Freiburg, Tel. 026 300 73 42, Fax 026 300 97 28, im Internet unter http://www.unifr.ch/environ/further_edu/edu_2002/UR201.html oder per E-Mail unter umwelt@unifr.ch.

Veranstaltungen:

Wald-, Naturschutz- und Gewässerschutzrecht für NichtjuristInnen

Die Koordinationsstelle Umweltwissenschaften organisiert vom 6. bis 7. Februar 2003 in Bern einen Kurs, der sich mit der Walderhaltung sowie dem Natur- und Gewässerschutz befasst. Der Kurs erläutert die wichtigsten Vorschriften in diesen Rechtsgebieten.

1. Ziel des Kurses

Die Teilnehmenden sind nach dem Kurs mit den wichtigen Inhalten des Gewässerschutz-, des Wald-, des Fischerei- und des Natur- und Heimatschutzgesetzes vertraut. Sie kennen die Zusammenhänge zwischen diesen Erlassen, damit sie umweltrechtliche Problemstellungen den entsprechenden Rechtsnormen zuordnen können.

2. Inhalt des Kurses

Neben einem Überblick über die neuere Gesetzgebung im Bereich der Walderhaltung, des Natur- und Gewässerschutzes und deren verfassungsrechtliche Grundlagen, stehen namentlich folgende Inhalte zur Diskussion:

- *Wald:* Waldbegriff, Rodung und Rodungsersatz, Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Waldabstand, Betreten und Befahren des Waldes, Waldbewirtschaftung;
- *Natur- und Heimatschutz:* Grundsätze des Biotop- und Artenschutzes, Schutz der Moore und Moorlandschaften, Landschaftsschutz;
- Gewässerschutz: Reinhaltung der Gewässer, Sicherung angemessener Restwassermengen;
- Eingriffe in Gewässer: Schutz und Nutzung der Fische und Krebse, Schutz der Lebensräume bei technischen Eingriffen.

3. Zielpublikum des Kurses

Der Kurs richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung, die mit dem Vollzug der behandelten Gesetze zu tun haben, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Planungs- und Umweltberatungsbüros sowie an weitere Interessierte.

4. Weitere Informationen

Der Kurs kostet für VUR- oder SVU-Mitglieder Fr. 800.--, für Nichtmitglieder Fr. 890.--.

Weitere Informationen sind erhältlich bei der Koordinationsstelle Umweltwissenschaften, Chemin du Musée 8, 1700 Freiburg, Tel. 026 300 73 42, Fax 026 300 97 28, im Internet unter http://www.unifr.ch/environ/further_edu/edu_2002/UR202.html oder per E-Mail unter umwelt@unifr.ch.

Veranstaltungen: Workshop Umweltrecht

Die Koordinationsstelle Umweltwissenschaften organisiert am 21. Februar 2003 in Bern einen Workshop, der sich mit dem Umweltrecht im weiten Sinn auseinandersetzt. Bearbeitet werden Fallbeispiele aus dem Umweltschutz-, dem Wald-, dem Naturschutz- und dem Gewässerschutzrecht.

1. Ziel des Workshops

Die Teilnehmenden verbessern mit Hilfe der praktischen Anwendungsfälle ihre Fähigkeit, umweltrechtliche Probleme in den diskutierten Rechtsgebieten kompetent zu bearbeiten. Der Workshop ergänzt die Einführungskurse "Das Umweltschutzgesetz für Nichtjuristlnnen" sowie "Wald-, Naturschutz- und Gewässerschutzrecht für Nichtjuristlnnen".

2. Inhalt des Workshops

Im Workshop werden praktische Anwendungsfälle aus den folgenden Rechtsgebieten bearbeitet:

- Umweltschutzgesetz;
- Waldgesetz;
- Natur- und Heimatschutzgesetz;
- Gewässerschutzgesetz.

Dabei werden auch die für diese Rechtsbereiche wichtigen Gesichtspunkte des Verfahrensrechts erläutert.

3. Zielpublikum des Workshops

Der Kurs richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher Verwaltungen, die mit dem Vollzug der behandelten Gesetze zu tun haben, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Planungs- und Umweltberatungsbüros sowie an weitere Interessierte. Die Teilnehmenden sollten entweder einen der beiden Einführungskurse besucht oder entsprechende juristische Vorkenntnisse haben.

4. Weitere Informationen

Der Kurs kostet für VUR- oder SVU-Mitglieder Fr. 400.--, für Nichtmitglieder Fr. 440.--.

Weitere Informationen sind erhältlich bei der Koordinationsstelle Umweltwissenschaften, Chemin du Musée 8, 1700 Freiburg, Tel. 026 300 73 42, Fax 026 300 97 28, im Internet unter http://www.unifr.ch/environ/further_edu/edu_2002/UR203.html oder per E-Mail unter umwelt@unifr.ch.

Planungsrecht:

Fristenlauf bei Umzonungsgesuchen

Art. 33 Abs. 1 BauG: Nutzungsplanverfahren Überprüfungsanspruch

Die Zehnjahresfrist als Eintretensvoraussetzung für den Anspruch eines Grundeigentümers auf Überprüfung der Nutzungsplanung richtet sich grundsätzlich nach der Dauer der unverändert geltenden materiellrechtlichen Ordnung für das Grundeigentum des Gesuchstellers.

Konnte der Grundeigentümer im Rahmen einer Total- oder Teilrevision der Zonenordnung eine Änderung der Zonenordnung mit Bezug auf sein Grundeigentum verlangen und wird die Zonenordnung im Zuge dieser Revision nicht geändert, so beginnt die Zehnjahresfrist trotz an sich unverändert geltender materiellrechtlicher Ordnung mit der Genehmigung des revidierten Zonenplans wieder neu zu laufen.

Der Eigentümer mehrerer ursprünglich landwirtschaftlich genutzter Parzellen, die am 13. März 1978 mittels Zonenplan von der Landwirtschaftszone teilweise der Wohnzone und der Gewerbe-Industrie-Zone zugeschieden worden waren, ersuchte den zuständigen Gemeinderat am 13. April 2002 um "Rückzonung" der gesamten Parzellen in die Landwirtschaftszone. Der Gemeinderat trat auf das Gesuch nicht ein, weil die Zehnjahresfrist gemäss Art. 33 BauG noch nicht abgelaufen sei. Der Grundeigentümer habe es im Zug der letzten Ortsplanungsrevision, die erst am 27. Januar 1993 rechtskräftig geworden sei, versäumt, sein Anliegen einzubringen. Im Übrigen werde voraussichtlich in den Jahren 2003 bis 2005 eine weitere Ortsplanungsrevision in Angriff genommen, in deren Rahmen der Gesuchsteller sein Anliegen erneut einbringen könne.

1. Der Anspruch auf Überprüfung und Änderung nach Art. 33 BauG

Gemäss Art. 33 Abs. 1 BauG kann ein Grundeigentümer nach Ablauf von zehn Jahren seit Rechtsgültigkeit die Überprüfung von Zonenplänen verlangen. Der Anspruch auf Überprüfung ist dabei rein formaler Natur: der Grundeigentümer hat somit vorerst keinen Nachweis nach Art. 33 Abs. 2 BauG (Anspruch auf Aufhebung oder Änderung in der Sache selbst) zu erbringen. Die Zehnjahresfrist richtet sich im Grundsatz nach der Dauer der unverändert geltenden materiellrechtlichen Ordnung für das Grundstück des Gesuchstellers; massgebend für den Fristbeginn ist die Rechtsgültigkeit des massgeblichen Planerlasses, bei Zonenplänen somit die Genehmigung durch das Baudepartement (Art. 31 BauG).

Weiter ist zu beachten, dass bei Total- oder Teilrevisionen von Zonenplänen die Zonenordnung der vom Planperimeter erfassten Grundstücke einer Überprüfung unterzogen
wird. Im Rahmen einer solchen Revision kann der Grundeigentümer unbesehen jeglicher
Fristen eine Änderung der Zonenordnung mit Bezug auf seine Grundstücke verlangen.
Wird die sein Grundeigentum betreffende Zonenordnung im Zug einer Revision nicht geändert, beginnt die Zehnjahresfrist trotz an sich unverändert geltender materiellrechtlicher
Ordnung mit der Genehmigung des revidierten Zonenplanes neu zu laufen, denn der Entscheid, die Zonenordnung trotz gegebener Möglichkeit nicht zu ändern, unterscheidet sich
im Licht von Art. 33 Abs. 1 BauG nicht von einer Änderung der Zonenordnung. In beiden

Fällen gibt der Entscheid der Planungsbehörde das vor dem Hintergrund der aktuellen Verhältnisse überwiegende öffentliche Planungsinteresse wieder.

2. Die Zonenordnung vor dem 27. Januar 1993

Die hier relevanten Teilflächen der Parzellen des Gesuchstellers wurden schon am 13. März 1978, also noch vor dem Inkrafttreten des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, rechtskräftig der Bauzone zugeschieden. Die verbleibenden Parzellenflächen wurden mit rechtsgültigem Landwirtschaftszonenplan vom 20. Februar 1984 erstmals in die Landwirtschaftszone aufgenommen. Mit der Zonenplanänderung vom 15. Dezember 1986 wurde anschliessend die bereits in der Wohnzone liegende Teilfläche mit Bezug auf die Geschossigkeit abgezont.

3. Die Ortsplanungsrevision vom 27. Januar 1993

Die Einzonung der relevanten Parzellenflächen in die Bauzone erfolgte rechtsgültig am 13. März 1978 beziehungsweise am 15. Dezember 1986. Die Vorinstanz machte geltend, der Gesuchsteller hätte seinen Umzonungswunsch im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision, die erst am 27. Januar 1993 rechtskräftig geworden sei, einbringen können. Dabei ging sie offenbar davon aus, dass die Zonenordnung mit Bezug auf die relevanten Parzellen damals Gegenstand der Ortsplanungsrevision gewesen sei. Diese sei im Januar 1990 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde öffentlich ausgeschrieben worden.

Tatsächlich wurde die Auflage der zu revidierenden Zonenpläne vom 29. Januar bis 12. Februar 1990 amtlich publiziert und die Bevölkerung zur Vernehmlassung eingeladen. Betreffend den Ortsteil, in dem sich die Parzellen des Gesuchstellers befanden, wurde aber lediglich ein Teilzonenplan vom 6. Dezember 1989 mit Anpassungen zum Revisionsthema gemacht. Bei diesen Anpassungen ging es nur um die Zuordnungen von Teilgebieten zur Landwirtschaftszone und zur Grünzone. Die übrige Zonenordnung war jedoch nicht Gegenstand der Planungsrevision. Somit hatte der Gesuchsteller auch keine Möglichkeit, die sein Grundeigentum betreffende Zonenordnung in Frage zu stellen. Die Zehnjahresfrist nach Art. 33 Abs. 1 BauG, die am 13. März 1978 beziehungsweise am 15. Dezember 1986 ihren Lauf nahm, war somit im Zeitpunkt des Umzonungsgesuchs vom 13. April 2002 bereits abgelaufen. Die Vorinstanz hätte folgerichtig auf das Gesuch eintreten müssen.

An dieser Sichtweise ändert auch nichts, dass in den Jahren 2003 bis 2005 offenbar eine erneute Ortsplanungsrevision ansteht. Zum einen ist der Gegenstand jener Revision noch keineswegs bestimmt und somit nicht garantiert, dass die vom Gesuchsteller in Frage gestellte Zonenordnung mit Bezug auf sein Grundeigentum tatsächlich überprüft werden wird. Zum andern beruft sich der Gesuchsteller zu Recht auf seinen formalen Anspruch, eine Überprüfung der ihn betreffenden Zonenordnung nach Ablauf der Zehnjahresfrist zu verlangen. Es geht nicht an, seinen formell offensichtlich zulässigen Umzonungswunsch lediglich mit dem Verweis auf eine spätere Ortsplanungsrevision abzuschlagen.

Weiterführende Hinweise:

- GVP 2001 Nr. 93
- BGE 120 la 227 ff.
- P. Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 4. Aufl., Bern 2002, 93 f. und 108 ff.

Entscheid der Regierung vom 8. Oktober 2002 (Nr. 635)

Die Regierung gelangte zum Schluss, dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu Unrecht auf das Umzonungsgesuch des Rekurrenten nicht eingetreten sei und hiess den Rekurs gut. Der Rekurrent habe keine Möglichkeit gehabt, die sein Grundeigentum betreffende Zonenordnung im Rahmen der am 27. Januar 1993 genehmigten Ortsplanungsrevision in Frage zu stellen, so dass die Zehnjahresfrist mit Bezug auf die in Frage stehenden Teilparzellenflächen im Zeitpunkt des Gesuchs abgelaufen sei. Der Hinweis auf eine nächste Ortsplanungsrevision in näherer Zukunft ändere an dieser Sichtweise nichts.

Baurecht:

Unterscheidung von Hauptbauten und Anbauten

Art. 8 BauG: Regelbauvorschriften

Hauptbaute Anbaute

Gebäudeteile können nur dann als Anbaute gelten, wenn sie baulich und konstruktiv als solche deutlich erkennbar sind. Vorausgesetzt wird namentlich, dass zwischen An- und Hauptbauten eine konstruktive Trennung sowie eine optische und funktionale Unterordnung bestehen.

Gemeinden sind nach Art. 8 BauG gehalten, im Baureglement öffentlich-rechtliche Bauvorschriften zu erlassen. Aus diesem Grund bestehen in allen Gemeinden unter anderem Normen über die Gebäudelänge, die Gebäudehöhe sowie den Grenzabstand. In vielen Gemeinden wurden auch Vorschriften erlassen, welche Kriterien für die Unterscheidung von Hauptbauten, Anbauten und Nebenbauten enthalten. Diese Kriterien sind vor allem dann von Bedeutung, wenn es um die Anwendung der primären Regelbauvorschriften geht. Häufig sind nämlich Anbauten gegenüber den Hauptbauten hinsichtlich der Gebäudelänge oder dem Grenzabstand privilegiert. Demgegenüber haben Anbauten strengere Anforderungen einzuhalten, wenn es um die Nutzung sowie um das Volumen der Bauteile geht.

1. Sachverhalt

Geplant ist der Bau von zwei mit einem Zwischentrakt verbundenen, zweistöckigen Terrassenhäusern mit je zwei Wohneinheiten, hinter denen zurückversetzt ein Einfamilienhaus mit Schwimmbad erstellt werden soll. Die Terrassenhäuser sind zwar durch einen Zwischentrakt verbunden, grenzen jedoch nicht unmittelbar mit ihren Fassaden aneinander. Der Zwischentrakt enthält das Treppenhaus, die Eingänge zu den vier Wohneinheiten und dem darüberliegenden Einfamilienhaus sowie einen Liftschacht.

Das Verwaltungsgericht hatte auf Grund einer Beschwerde zu beurteilen, ob die beiden Terrassenhäuser einschliesslich des Zwischentraktes als eine einzige Baute zu beurteilen sind oder ob zwei Bauten vorliegen, die untereinander den Gebäudeabstand einhalten und lediglich durch eine Anbaute verbunden werden.

2. Definition der Anbaute

Das Baugesetz enthält keinen Begriff der "Anbaute". Nach Art. 78 Abs. 2 lit. a BauG sind indessen unter anderem Anbauten jeder Art bewilligungspflichtig. Nach dem anwendbaren Baureglement gelten Bauteile, die über die Fassade der Hauptbaute vorstehen und nicht mehr als 70 m² Grundfläche, 3,5 m Gebäude- und 5,5 m Firsthöhe aufweisen, als Anbauten.

a) Auswirkungen der Bauweise

Unbestritten ist, dass für das betroffene Grundstück die offene Bauweise gilt. Die Bauweise bezieht sich darauf, wie im Allgemeinen in den einzelnen Bauzonen gebaut werden kann, also auf vertikale und horizontale Ausdehnung der Gebäude, aber auch darauf, wie diese in Bezug auf die seitlichen Nachbargrenzen anzuordnen sind, ob "geschlossen" oder "offen" gebaut werden kann.

Nach dem Baureglement der betroffenen Gemeinde sind erstens die Bauten bei offener Bauweise allseitig freistehend zu erstellen. Zweitens dürfen Bauten in Gebieten mit offener Bauweise zu einer Häuserreihe bis zur reglementsgemässen Maximallänge zusammengebaut beziehungsweise verdichtet werden. Diese Maximallänge beträgt in der fraglichen Zone 25 m. Die Gebäudelänge bezeichnet - wiederum nach dem kommunalen Baureglement - die längste Fassadenabmessung ohne An- und Vorbauten. Die Beschwerdeführer bestreiten nicht, dass die Länge eines Terrassenhauses unter 25 m liegt. Die Vorschriften betreffend die Gebäudelänge und den Mehrlängenzuschlag zum Grenzabstand können somit nur verletzt sein, wenn die Gebäude als zusammengebaut zu qualifizieren sind.

b) Praxis des Verwaltungsgerichtes zu Reihenhäusern

Sowohl die Vorinstanz als auch die Beschwerdeführer berufen sich auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts. In jenem Verfahren war streitig, ob das Bauvorhaben den Abstandsvorschriften eines Baureglements entspricht, das vorsieht, dass unter bestimmten Voraussetzungen Häusergruppen in Form von Reihen- oder Doppelhäusern bewilligt werden können. Das Verwaltungsgericht kam damals zum Ergebnis, eine Einschränkung der im öffentlichen Interesse liegenden Abstandsvorschriften sei nur möglich, wenn die einzelnen Gebäude zu einem Gebäudekomplex zusammengebaut seien. Unter einem Reihenhaus sei daher ein Gebäude zu verstehen, das über die Dimension eines Einzelhauses hinausgehe und aus einer Aneinanderreihung von Gebäudeteilen bestehe, von denen jeder dem Charakter eines Einzelhauses entspreche. Der Unterschied zwischen Reihenhaus und Doppelhaus bestehe lediglich darin, dass beim ersteren drei oder mehr Einzelhäuser zusammengebaut seien, beim letzteren aber nur zwei.

Wesentliches Begriffsmerkmal beider Häusergruppen sei, dass die Hauptgebäude zusammengebaut seien. Eine Verbindung der einzelnen Häuser durch blosse Zwischentrakte
könne dem Erfordernis des Zusammenbaus deshalb nicht genügen, weil dann, entgegen
der Absicht des Gesetzgebers, eine Mehrheit von Einzelhäusern entstehen müsste, bei
welchen der minimale Gebäudeabstand nicht eingehalten würde. Das aber liefe dem
Zweckgedanken der Wohnzone zuwider, wonach ruhige und gesunde Wohnverhältnisse
zu gewährleisten sind (vergleiche dazu auch Art. 11 Abs. 1 BauG). Das Gericht kam insgesamt zum Ergebnis, dass von Reihen- und Doppelhäusern nur die Rede sein kann,
wenn die einzelnen Gebäude, handle es sich um zwei- oder mehrgeschossige Bauten,
unmittelbar mit je einer der Hauptfronten und ohne Zwischentrakt aneinandergereiht sind.

3. Beurteilung durch das Verwaltungsgericht

a) Einhaltung des Gebäudabstandes zwischen den Terrassenhäusern

Nach dem Projekt, das die Vorinstanz zu beurteilen hatte, sind die Terrassenhäuser zwecks Erschliessung der vier Wohneinheiten und des darüberliegenden Einfamilienhauses mit einem rund 16 m langen und rund 2,3 m breiten Zwischentrakt verbunden, in dessen mittlerem Teil sich der Liftschacht und das Treppenhaus befinden. Vorausgesetzt, dieser Trakt hält die Vorgaben des Baureglements für Anbauten ein, ist der Gebäudeabstand zwischen den beiden Terrassenhäusern eingehalten (vergleiche dazu Art. 57 BauG).

b) Einhaltung der baulichen und konstruktiven Anforderungen

Die Terrassenhäuser sind nicht unmittelbar mit je einer der Fronten aneinandergefügt, sondern durch den Zwischentrakt, der beiden dient, verbunden.

Den Beschwerdeführern ist beizupflichten, dass in diesem Zusammenhang Bedeutung hat, wie der Zwischentrakt in baulicher Hinsicht zu den Terrassenhäusern steht beziehungsweise ob er als deren Anbau baulich und konstruktiv deutlich erkennbar ist. Die Vorinstanz geht in diesem Zusammenhang zu Recht davon aus, in Fällen wie dem vorliegenden, wo das Baureglement Beschränkungen des Bauvolumens für Anbauten vorsieht, sei für diese Baukörper ohnehin ein gewisses Mass an Unterordnung gewährleistet. Wie die Beschwerdeführer selber ausführen, ist der Mitteltrakt des zu beurteilenden Projekts zudem gegenüber den flankierenden Wohnhäusern zurückversetzt und grenzt an eine über sechs Meter breite Böschung, die zur Strasse abfällt. Dies hat zur Folge, dass der Zwischentrakt einerseits in optischer Hinsicht in viel geringerem Mass in Erscheinung tritt als die beiden flankierenden Gebäude, anderseits bewirkt es, dass diese als zwei eigenständige Einzelgebäude und nicht als ein grosser Baukörper wahrgenommen werden.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass das Bauvolumen des Zwischentrakts, im Gegensatz zur Auffassung der Beschwerdeführer, demjenigen der Terrassenhäuser bei weitem nicht entspricht und sich zudem in erheblichem Mass unter dem gewachsenen Terrain befindet. Hinzu kommt, dass sich der umstrittene Bauteil zwar an die beiden Hauptgebäude anschliesst, dass er von diesen aber baulich getrennt und nur durch die Eingangstüren zu den Wohneinheiten verbunden ist. Insgesamt ist somit deutlich erkennbar, dass nicht der Bau einer Häuserreihe geplant ist, sondern dass zwei eigenständige Terrassenhäuser erstellt werden sollen, die durch einen Anbau miteinander verbunden sind. An dieser Beurteilung vermag nichts zu ändern, dass er die Höhe der Terrassenhäuser in geringem Mass übersteigt.

c) Beurteilung des Zwischentrakts als Anbaute

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz den hier zur Diskussion stehenden Zwischentrakt zu Recht als Anbau qualifiziert hat und dass jedenfalls im vorliegenden Fall nicht von einer Umgehung der Vorschriften über die Gebäudelänge und den Mehrlängenzuschlag zum Grenzabstand gesprochen werden kann. Offen bleiben kann bei dieser Sachlage, ob die Auffassung der Vorinstanz zutrifft, wonach allen Gebäudeteilen, die lediglich Anlagen der internen Erschliessung enthalten, die Charakteristik eines Einzelhauses in der Wohnzone abgeht.

Weiterführende Hinweise:

- VGE i.S. H. und T. AG vom 23. Dezember 1969
- PVG 1989 Nr. 23
- GVP 1997 Nr. 71
- E. Zimmerlin, Baugesetz des Kantons Aargau, Aarau 1985, 347 mit Hinweisen
- A. Zaugg, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985, 2. Aufl., Bern 1995, 147 mit Hinweisen
- Juristische Mitteilungen 2002 Nr. 41

Urteil des Verwaltungsgerichtes i.S. J.L und M.W. vom 14. November 2002

Das Verwaltungsgericht hat - gleich wie das Baudepartement - den in Frage stehenden Zwischentrakt als Anbaute qualifiziert und damit die untergeordnete Verbindung zweier Terrassenhäuser als zulässig erachtet, obwohl der gesamte Gebäudekomplex (wäre er als eine einzige Hauptbaute eingestuft worden) weder die Vorgaben bezüglich Gebäudelänge noch bezüglich Grenzabstand mit Mehrlängenzuschlag eingehalten hätte.

Baurecht:

Interessenabwägung bei Baumfällgesuchen

Art. 75bis Abs. 2 BauG: Umgebungsgestaltung Baumfällgesuch

Bei der Beurteilung von Baumfällgesuchen sind auch die Interessen an der Wohnhygiene und am Immissionsschutz zu berücksichtigen.

Das Baudepartement hatte zu beurteilen, ob eine kommunale Schutzvorschrift das Fällen einzelner Bäume ausschliesst, auch wenn auf Grund dieser Bäume eine Beeinträchtigung der Wohnqualität geltend gemacht wird.

1. Rechtliche Grundlage

Nach Art. 75bis Abs. 1 erster Satz BauG ist die Umgebung von Bauten und Anlagen mit Grünflächen und Bepflanzungen ansprechend zu gestalten. Die politischen Gemeinden können nach Art. 75bis Abs. 2 BauG in Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen sowie in Schutzverordnungen die Erhaltung bestehender Grünflächen und deren Bepflanzung anordnen.

Art. 75bis Abs. 2 BauG ermächtigt die Gemeinden, mit rechtlichen Massnahmen der Raumplanung die Erhaltung bestehender Grünflächen und ihrer Bepflanzung anzuordnen, zum Beispiel durch Einführung einer Bewilligungspflicht und durch materielle Bestimmungen für das Fällen von Bäumen auf bestimmten Grundstücken oder durch das Verbot, in bestimmten Vorgärten Abstellflächen für Motorfahrzeuge zu schaffen. Es geht dabei um das Gesamtbild, nicht um markante (und deshalb geschützte) Einzelbäume im Sinn von Art. 98 Abs. 1 lit. g BauG. Voraussetzung für solche Massnahmen ist in jedem Fall das Vorliegen eines hinreichenden öffentlichen Interesses raumplanerischer Natur.

2. Kommunale Regelung

Nach Art. 130 Abs. 1 der Bauordnung der Stadt St.Gallen vom 1. November 1980 (abgekürzt BO) bedürfen bauliche Veränderungen der Grünflächen und das Fällen von Bäumen ab einem Stammumfang von 50 cm, einen Meter über dem gewachsenen Terrain gemessen, in den im Zonenplan bezeichneten Gebieten mit schutzwürdigen Grünflächen mit Baumbestand einer Bewilligung. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn durch die Veränderung das für dieses Gebiet charakteristische, ausgewogene Verhältnis der Bebauung zu den Grünflächen mit Baumbestand nicht beeinträchtigt wird oder wenn andere öffentliche Interessen überwiegen (Art. 130 Abs. 2 BO).

Art. 130 BO verfolgt ästhetische Ziele. Durch Vorschriften über das Verhältnis der Bebauung zu den Grünflächen mit Baumbestand soll der Charakter des Gebiets gewahrt werden. Dieser wird nicht durch die konkrete, im heutigen Zeitpunkt gegebene Anordnung des Baumbestands und der Grünflächen auf den einzelnen Liegenschaften geprägt, sondern durch das Vorhandensein derartiger Flächen an sich, wobei zusätzlich eine ausgewogene Verteilung zwischen Bebauung und Grünflächen mit Baumbestand als charakteristisch bezeichnet werden kann. Dieses charakteristische, ausgewogene Verhältnis darf nicht be-

einträchtigt werden. Verlangt wird somit nicht die Erhaltung bestimmter Bäume, Baumgruppen oder Grünflächen, sondern die Wahrung eines bestimmten Verhältnisses zwischen Bebauung und Grünflächen mit Baumbestand. Die genannte Bestimmung verlangt mithin, dass bei baulichen Veränderungen auf den betroffenen Grundstücken jener Grünflächenanteil grundsätzlich zu wahren ist, der demjenigen der überbauten Liegenschaften im betreffenden Gebiet entspricht. Überbaute Flächen, Grünflächen und Baumbestand sind einander räumlich so zuzuordnen, dass eine den Verhältnissen im Vergleichsgebiet entsprechende, ausgewogene Verteilung gewahrt bleibt. Als Vergleichsgebiet ist nicht das gesamte Gebiet mit schutzwürdigen Grünflächen mit Baumbestand heranzuziehen; vielmehr ist auf jene Parzellen abzustellen, die von der Art der Überbauung und des Geländes her mit der Bauparzelle zusammengehörig erscheinen.

3. Bedeutung des Schutzes vor Immissionen

Der Schutz vor Immissionen im Sinn von Art. 684 ZGB (wie namentlich Lärm, Rauch, lästige Dünste, aber auch so genannte ideelle Einwirkungen) wird als öffentliches Interesse anerkannt. Fraglich ist jedoch, ob auch die negativen Einwirkungen einem öffentlichen Interesse entsprechen. Denn die Anerkennung des Schutzes vor negativen Immissionen im privaten Nachbarrecht bedeutet nicht zwangsläufig, dass dieser Schutz auch im öffentlichen Interesse liegen muss.

Negative Immissionen liegen namentlich dann vor, wenn durch Benutzungshandlungen auf einem Ausgangsgrundstück die Zufuhr von Stoffen oder Energien wie Licht, Sonne, Luft, Wasser oder Radio- und Fernsehempfang zum Nachbargrundstück behindert wird. Sie haben wenigstens teilweise auch Eingang in die öffentlich-rechtlichen Vorschriften gefunden, wie die geläufigen Abstandsvorschriften zeigen, die unter anderem auch der Verhinderung von Schattenwurf dienen (vergleiche hiezu etwa Art. 69 Abs. 2 BauG).

Je enger die Menschen unter den modernen zivilisatorischen Verhältnissen zusammenleben, desto mehr wird der Schutz des Einzelnen auch zu einer öffentlichen Aufgabe. Hinsichtlich dieser Entwicklung kann es nicht angehen, den Schutz vor negativen Immissionen allein dem privaten Nachbarrecht zu überlassen, zumal negative Einwirkungen nicht weniger bedeutsam einzustufen sind als materielle oder ideelle. Der Schutz vor negativen Immissionen liegt somit auch im öffentlichen Interesse. Im Folgenden ist deshalb zu beurteilen, ob der durch die Bäume verursachte Schattenwurf beziehungsweise der Lichtentzug ein Ausmass erreichen, wodurch die öffentlichen Interessen an der Wohnhygiene und am Immissionsschutz dasjenige am Schutz der Grünfläche mit Baumbestand überwiegen.

4. Beurteilung der Immissionen

Die Frage, wann die Immissionen ein solches Ausmass erreichen, ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Unbeachtlich sind deshalb die individuellen Empfindungen beziehungsweise die Empfindlichkeit der gegenwärtigen Bewohner des betroffenen Gebäudes. Auszugehen ist grundsätzlich vom Empfinden eines "normalen Durchschnittsmenschen", der sich in der gleichen Situation befindet.

Wie am Augenschein festgestellt wurde, werden die westlich gelegenen Räume der rekurrentischen Liegenschaft selbst in der Sommerzeit äusserst schwach belichtet und kaum besonnt. Nach den übereinstimmenden und glaubwürdigen Aussagen zweier betroffener Mieter muss sogar an sonnigen Tagen in den Wohnräumen während der zweiten Tageshälfte die künstliche Beleuchtung eingeschaltet werden. Auch die Balkone der westlich gelegenen Wohnungen werden in der zweiten Tageshälfte nicht besonnt und können dadurch nicht ihrer eigentlichen Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Die Sonne wird den Bewohnern aufgrund der hochgewachsenen Bäume somit während vieler Stunden des Tages entzogen.

In Wohngebieten tragen Besonnung und natürliche Belichtung zum Wohlbefinden der Bewohner bei. Im vorliegenden Fall befinden sich die Wohnungen an einer Lage, an welcher sie eigentlich viel besonnt und belichtet würden. Die sich nur wenige Meter vor den Fenstern der westlichen Wohnungen erhebende Bestockung wirkt jedoch als Barrikade und führt dazu, dass die westlich gelegenen Zimmer und die Balkone kaum mehr besonnt werden. Dies kann sich durchaus ungünstig auf das Wohlbefinden der Bewohner auswirken. Es besteht somit kein Zweifel darüber, und der Augenschein hat dies bestätigt, dass die Lebensbedingungen der Bewohner durch die Bäume verschlechtert werden.

Unter diesen Umständen ist bei objektiver Betrachtungsweise der Schluss zu ziehen, dass der von den hochgewachsenen Bäumen verursachte Schattenwurf beziehungsweise der Lichtentzug die Wohnhygiene und Lebensqualität der Bewohner erheblich beeinträchtigen.

5. Ursache der negativen Immissionen

Den Hauptanteil am Schattenwurf tragen die Linde und die Rotbuche. Mit ihrer Entfernung würde die rekurrentische Liegenschaft während der zweiten Tageshälfte genügend besonnt und belichtet werden. Würde nur die Fällung der Rotbuche zugelassen, wie von der Vorinstanz vorgeschlagen, würde dies lediglich zu einer teilweisen Verbesserung der Besonnung und Belichtung führen. Die Linde steht indessen unmittelbar auf der Höhe des Wohnhauses und deckt einen weiten Bereich entlang des Wohnbaus ab. Nur mit der Fällung beider Bäume kann somit eine genügende Belichtung und Besonnung der rekurrentischen Liegenschaft herbeigeführt werden. Die Fällung des Mammutbaums und der Esche ist jedoch nicht erforderlich. Der Mammutbaum wirft zwar am Nachmittag Schatten auf die fraglichen Räume und die Esche beschattet die Balkone vor allem am Abend bei tiefem Sonnenstand. Die verbleibende Besonnung und Belichtung kann gleichwohl als genügend betrachtet werden. Schliesslich steht es dem Rekurrenten frei, an der Esche einen Pflegeschnitt durchzuführen, sofern er eine weitergehende Reduktion der Immissionen anstrebt.

6. Abwägung der gegenüberstehenden Interessen

Im vorliegenden Fall überwiegen damit die öffentlichen Interessen der Wohnhygiene und des Schutzes vor negativen Immissionen das Interesse an der Erhaltung von Grünflächen mit Baumbestand, soweit die Fällung der Linde und der Rotbuche in Frage steht. Die Rekursinstanz berücksichtigt dabei insbesondere, dass Art. 130 BO vorwiegend ästhetische Ziele verfolgt. Demgegenüber bezwecken die Wohnhygiene und der Immissionsschutz nicht nur eine Erhöhung des Wohngenusses, sondern auch die Erhaltung der Gesundheit und des seelischen Wohlbefindens der Bewohner. Mithin dienen Wohnhygiene und Immissionsschutz einem höher zu gewichtenden Rechtsgut. Insgesamt sind damit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Fällgesuchs für die Linde und die Rotbuche gegeben.

7. Berücksichtigung der Umgebungsgestaltung

Nach der Vorinstanz sind die Linde und die Rotbuche zusammen mit dem Mammutbaum als prägende Baumgruppe zu beurteilen. Eine Fällung der Linde und der Rotbuche würde eine negative Veränderung des charakteristischen Baumbestandes auf dem Grundstück bewirken, welche sich weiter auch negativ auf die Attraktivität des Mammutbaums auswirken würde.

Die Vorinstanz übersieht dabei, dass die Wahrung eines ausgewogenen Grünflächenanteils in einem Gebiet mit geschütztem Baumbestand nicht ohne weiteres bedingt, dass sich der Grünflächenanteil für jede einzelne Parzelle in einem bestimmten Rahmen zu halten hat. Massgeblich ist das auf das ganze Gebiet bezogene Verhältnis von Grünfläche zur

Bebauung. Als Massstab für das Verhältnis von Grünflächen zur Bebauung ist, wie dargelegt, jedoch nicht das gesamte Gebiet mit schutzwürdigen Grünflächen mit Baumbestand heranzuziehen; vielmehr ist auf jene Parzellen abzustellen, die von der Art der Überbauung und des Geländes her mit der Bauparzelle zusammengehörig erscheinen.

Wie der Augenschein gezeigt hat, wachsen im massgeblichen Vergleichsgebiet wohl hohe und markante Bäume, doch ist nirgends eine derartige Dichte von Bäumen auf engem Raum festzustellen wie auf der zu beurteilenden Parzelle. Auch wenn man die weiter angrenzenden Parzellen zum Vergleichsgebiet hinzuzählen würde, ergäbe sich dieselbe Feststellung. Das Verhältnis von Grünfläche zur Bebauung auf der streitigen Parzelle ist daher nicht charakteristisch für das betreffende Gebiet.

Die Fällung der Linde und der Rotbuche vermag somit das charakteristische Verhältnis der Bebauung zu den Grünflächen mit Baumbestand nicht zu beeinträchtigen.

Weiterführende Hinweise:

- BGE 126 III 452; 108 la 147
- B. Heer, Materielles Baupolizeirecht II: Erschliessung von Grundstücken und Massnahmen zur Energieeinsparung, in: Das Nachtragsgesetz zum st.gallischen Baugesetz, Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse an der Hochschule St.Gallen, Bd. 20, St.Gallen 1983, N 4 zu Art. 75bis BauG
- C.M. Schmid-Tschirren, Die negativen Immissionen im schweizerischen Privatrecht, Diss. Bern 1997, 1 f.

Entscheid des Baudepartementes vom 11. Oktober 2002

Das Baudepartement stellte fest, dass wegen des Schattenwurfes zweier Bäume auf eine Wohnliegenschaft eine Beeinträchtigung der Wohnhygiene entstand. Es stimmte deshalb der Fällung der Bäume zu, weil einerseits dem Grünflächenschutz überwiegende öffentliche Interessen gegenüber standen. Anderseits wurde der Grünflächenschutz durch die Fällungen nicht beeinträchtigt; der raumplanerische Grundsatz, wonach Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten sollen, blieb ohne weiteres gewahrt.

Baurecht:

Bedeutung der Ausnützungsziffer beim Dachgeschossausbau

Art. 77ter BauG: Dachgeschossausbau Ausnützungsziffer

Die Erweiterungsgarantie für Dach- und Untergeschosse setzt voraus, dass die betreffende Baute vor dem Erlass einer Ausnützungsziffer erstellt wurde. Primäre Bauvorschriften, die ebenfalls eine Beschränkung der Ausnützung bewirken, sind hingegen unbeachtlich.

Das Baudepartement hatte sich in einem Rekurs mit der Frage zu befassen, ob die Erweiterungsgarantie für Dach- und Untergeschosse auch dann angewendet werden kann, wenn bei Erstellung der Baute zwar keine Ausnützungsziffer galt, dafür aber eine Ausnützungsbeschränkung über primäre Regelbauvorschriften bestand.

1. Gesetzliche Grundlage

Art. 77ter BauG bestimmt, dass bei Gebäuden, die vor Einführung einer Ausnützungsziffer errichtet wurden, Dach- und Untergeschosse mit anrechenbaren Geschossflächen belegt werden dürfen, auch wenn dadurch die Ausnützungsziffer überschritten wird.

2. Sachverhalt

Im vorliegenden Fall wurde das Einfamilienhaus der Rekurrenten gemäss Grundbuch im Jahr 1938 erbaut. Es stellt sich nun die Frage, ob die Ausnützungsziffer zum Zeitpunkt der Erstellung des Einfamilienhauses im damals gültigen Baureglement bereits eingeführt war.

3. Auslegung von Art. 77ter BauG

Art. 77ter BauG stellt bei der Gewährung des Bestandesschutzes nach seinem klaren Wortlaut auf die Einführung der Ausnützungsziffer ab. Der Begriff der Ausnützungsziffer wird alsdann in Art. 61 BauG als die Verhältniszahl der Summe aller anrechenbaren Geschossflächen zur anrechenbaren Parzellenfläche bestimmt.

Das Mass der baulichen Dichte kann neben direkten Nutzungsmassen wie der Ausnützungsziffer auch durch die so genannten primären Bauvorschriften wie namentlich Vorschriften über Abstände, Geschosszahl, Gebäudelänge und -breite bestimmt werden. Ebenso haben die von der Vorinstanz aufgeführten Vorschriften des alten Baureglements (wonach die Anlage von Kellerwohnräumen untersagt ist) Auswirkungen auf die Nutzungsintensität des Bodens, obwohl es sich dabei in erster Linie um bauhygienische Vorschriften handelt. Die Ausnützungsziffer regelt jedoch das höchstzulässige Mass einer Überbauung losgelöst von den primären Bauvorschriften. Mithin ist die Ausnützungsziffer als eine zusätzliche Schranke der Überbauung zu verstehen.

Für eine Auslegung des in Art. 77ter BauG verwendeten Begriffs der "Ausnützungsziffer" im Sinn der Vorinstanz besteht kein Raum, zumal der Gesetzeswortlaut klar ist und keine Zweifel bestehen, dass der Wortlaut den wahren Sinn der Norm wiedergibt. Insbesondere geht aus den Materialien zu Art. 77ter BauG hervor, dass mit dem Begriff der Ausnützungsziffer die Verhältniszahl von anrechenbarer Geschossfläche und Parzellenfläche gemeint ist. Gemäss der Botschaft der Regierung erfolgt die Privilegierung des Dach- und Untergeschossausbaus nach Art. 77ter BauG einzig hinsichtlich der Ausnützungsziffer. Andere Vorschriften über den Dach- und Untergeschossausbau sind einzuhalten, soweit nicht im Rahmen der Vorschriften über die Bestandes- und Erweiterungsgarantie abgewichen werden darf. Somit sind die von der Vorinstanz aufgeführten Vorschriften gerade nicht vom Begriff der Ausnützungsziffer erfasst.

Der Begriff der Ausnützungsziffer in Art. 77ter BauG ist somit als die Verhältniszahl von anrechenbarer Geschossfläche und Parzellenfläche zu verstehen. Eine solche Verhältniszahl findet sich im alten Baureglement jedoch nicht.

4. Anwendung auf den konkreten Fall

Nach dem Gesagten ist Art. 77ter BauG auf den vorliegenden Fall anwendbar. Somit dürfen das Dach- und Untergeschoss mit anrechenbaren Geschossflächen belegt werden, auch wenn dadurch die Ausnützungsziffer überschritten wird. Zudem ist es entgegen der Vorinstanz unwesentlich, ob die Anlage von Kellerwohnräumen im alten Baureglement als unzulässig erachtet wurde. Denn auch bei Anwendung der Bestandesgarantie beurteilt sich der in Frage stehende Umbau des Einfamilienhauses ausschliesslich nach dem heute gültigen Recht. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Keller zur Zeit des alten Baureglements als Wohnraum benutzt wurde.

Im vorliegenden Fall wurde der Dachstuhl um 0,92 m angehoben, wodurch sich die nutzbare Fläche des Dachgeschosses erweitert hat. Das Untergeschoss hingegen wurde durch den Umbau in seinen Ausmassen nicht verändert. Bei der Anwendung von Art. 77ter BauG stellt sich nun die Frage, ob eine Überschreitung der Ausnützungsziffer im Rahmen von Art. 77ter BauG nur durch die Belegung von bestehenden Gebäuden zulässig ist oder ob eine Überschreitung der Ausnützungsziffer auch dann möglich ist, wenn Gebäude durch baubewilligungspflichtige Massnahmen vergrössert werden. Diese Frage kann jedoch offen bleiben. Bei einer allfälligen wohnlichen Nutzung des Dachgeschosses wären beim Dachgeschoss 35,4 m² (Art. 61 Abs. 2 lit. f BauG) anrechenbar. Zusammen mit der anrechenbaren Fläche des Erdgeschosses von 83,94 m² würde die anrechenbare Geschossfläche 119,34 m² betragen, woraus sich im Verhältnis zur anrechenbaren Parzellenfläche von 438 m² eine Ausnützungsziffer von ungefähr 0,27 ergäbe. Wird nun das Untergeschoss, welches anlässlich des Umbaus des Einfamilienhauses mit anrechenbaren Geschossflächen belegt worden ist, im Umfang von 49,96 m² in die Ausnützungsberechnung miteinbezogen, würde die Ausnützungsziffer von 0,3 überschritten. Dies wäre vorliegend jedoch unerheblich, da unter Berücksichtigung von Art. 77ter BauG das Untergeschoss mit anrechenbaren Geschossflächen belegt werden kann, auch wenn dadurch die Ausnützungsziffer überschritten wird. Mithin ist lediglich wesentlich, dass die Ausnützungsziffer durch die anrechenbaren Geschossflächen im Dach- und Erdgeschoss nicht überschritten wird, was vorliegend auch der Fall ist.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Ausnützungsziffer durch den Umbau des Einfamilienhauses und einer allfälligen Anrechnung des angehobenen Dachstuhls überschritten würde. Die Überschreitung der Ausnützungsziffer würde aber durch die Belegung des Untergeschosses mit anrechenbaren Geschossflächen erfolgen, so dass diese Überschreitung in Anwendung von Art. 77ter BauG als zulässig zu betrachten wäre. Mithin stünde einer Überschreitung der Ausnützungsziffer kein im öffentlichen Recht begründetes Hindernis entgegen.

Weiterführende Hinweise:

- Botschaft der Regierung vom 11. Oktober 1994 zum III. Nachtragsgesetz zum Baugesetz, in: ABI 1994, 2254
- Juristische Mitteilungen 2002, Nr. 44

Entscheid des Baudepartementes vom 1. Oktober 2002

Das Baudepartement stellte mit seinem Entscheid fest, dass bei der Beurteilung von Dach- und Untergeschossausbauten nur darauf abzustellen ist, ob bei der Erstellung der fraglichen Baute eine Ausnützungsziffer festgelegt war.

Baurecht:

Massstab bei der Beurteilung einer Verunstaltung

Art. 93 Abs. 1 BauG: Verunstaltung

Bei der Beurteilung der Erscheinung einer Baute sind objektive Kriterien anzuwenden. Als verunstaltend gilt nur die schwerwiegende Verletzung ästhetischer Werte.

Geplant ist der Bau von zwei mit einem Zwischentrakt verbundenen zweistöckigen Terrassenhäusern mit je zwei Wohneinheiten, hinter denen zurückversetzt ein Einfamilienhaus mit Schwimmbad erstellt werden soll. Das Verwaltungsgericht hatte zu beurteilen, ob von diesem Gebäudekomplex eine verunstaltende Wirkung ausgeht.

1. Beschränkung positiver Gestaltungsvorschriften auf bestimmte Gebiete

Nach Art. 93 Abs. 1 BauG sind Bauten und Anlagen, Ablagerungen und andere Eingriffe in das Gelände, die das Orts- und Landschaftsbild verunstalten, untersagt. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift ist dem Charakter der Gegend und der Art der Zone bei der Beurteilung Rechnung zu tragen. Die Gemeinde kann gestützt auf Art. 93 Abs. 4 BauG für bestimmte Teile ihres Gebiets strengere Vorschriften aufstellen.

Die Vorschrift, wonach "das Erhalten und Gestalten der dörflichen Eigenart und Struktur" bezweckt wird, umschreibt die Zielsetzung des Baureglements und bezieht sich auf das ganze Gemeindegebiet der Beschwerdebeteiligten. Im Gegensatz zur Auffassung der Beschwerdeführer kommt dieser Vorschrift deshalb bezüglich der Eingliederung des Bauvorhabens keine selbständige Bedeutung zu. Den Gemeinden ist auf Grund von Art. 93 Abs. 4 BauG nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts untersagt, allgemeine Ästhetik-Vorschriften zu erlassen, die über den kantonalrechtlichen Rahmen hinausgehen. Der Vorwurf der Beschwerdeführer, die Vorinstanz hätte das Projekt auch unter dem Gesichtspunkt dieser kommunalen Vorschrift prüfen müssen, erweist sich somit als unbegründet.

2. Kriterien bei der Beurteilung ästhetischer Aspekte

a) Definition der Verunstaltung

Das kantonale Recht beinhaltet eine Generalklausel, die sich auf ein blosses Verbot von Verunstaltungen beschränkt. Verunstaltung bedeutet eine schwerwiegende Verletzung ästhetischer Werte; sie ist gleichbedeutend mit einer erheblichen Beeinträchtigung. Diese Voraussetzungen sind dann nicht erfüllt, wenn eine Baute von einem ästhetisch ansprechbaren Durchschnittsbürger zwar als nicht schön empfunden wird, diese aber keine positiv hässliche und ärgerliche Wirkung ausübt. Ein Bau muss sich als qualifiziert unschön bezeichnen lassen, um als verunstaltend zu gelten.

b) Beizug objektiver Kriterien

Bei der Beurteilung ästhetischer Aspekte darf nicht auf ein subjektives architektonisches Empfinden oder Gefühl abgestellt werden, sondern es sind möglichst objektive Kriterien anzuwenden. Eine Umfrage unter Grundeigentümern ist dazu nicht geeignet. Ein Bauvorhaben ist in ästhetischer Hinsicht nicht für sich allein zu beurteilen. Es muss in Beziehung zu seiner Umwelt gesetzt und in Bezug auf die Gesamtwirkung beurteilt werden. Ein erheblich störender Gegensatz zur Umgebung liegt dann vor, wenn die Baute augenfällig unästhetisch, stark störend wirkt. So können Bauten, die in jeder Hinsicht den geltenden Zonenvorschriften entsprechen, nicht schon deshalb als mit dem Eingliederungsgebot unvereinbar bezeichnet werden, weil sie grössere Ausmasse und eine grössere Nutzungsdichte aufweisen als die umstehenden Gebäude. In solchen Fällen vermögen nur klar überwiegende öffentliche Interessen einen Bauabschlag zu rechtfertigen.

3. Beurteilung der ästhetischen Wirkung durch das Verwaltungsgericht

Zutreffend ist, dass sich die Beurteilung ästhetischer Aspekte auf möglichst objektive Kriterien stützen muss. Entgegen der Annahme der Beschwerdeführer bedeutet dies indessen nicht, dass die Vorinstanz gehalten gewesen wäre, sich mit den Grundelementen und Ordnungsprinzipien der Architektur auseinanderzusetzen und unter diesen vielfältigen Gesichtspunkten eine Analyse des strittigen Projekts vorzunehmen.

a) Würdigung der Bauten

Zu berücksichtigen war indessen, dass das Bauvorhaben den Regelbauvorschriften und der Zonenordnung entspricht und überdies aus drei Baukörpern besteht, die je eigenständig in Erscheinung treten. Von Bedeutung ist weiter, dass die beiden Terrassenhäuser, für sich allein betrachtet, nicht als qualifiziert unschön bezeichnet werden können. Sie weisen einen formal strengen einheitlichen Baustil auf und sind mit einem Flachdach versehen.

b) Würdigung der Auswirkungen auf die Umgebung

Wie sich anlässlich des Augenscheins des Verwaltungsgerichts gezeigt hat, bewirkt ihr Standort an Hanglage, dass nur die Südfassaden, die weitgehend aus grossen Fensterfronten bestehen, in grösserem Ausmass in Erscheinung treten. Zutreffend ist zwar, dass das Einfamilienhaus, das oberhalb der beiden Terrassenhäuser zu liegen kommt, einen anderen Stil aufweist, vorab weil es mit einem Satteldach versehen ist und es sich somit nicht um eine Flachdachbaute handelt. Auch diese Tatsache stellt für sich allein indessen keinen Grund dar, das Bauvorhaben als qualifiziert unschön zu bezeichnen, zumal dieses Haus, nicht zuletzt durch die gewählte Formgebung, einen eigenständigen Charakter aufweist und sich dadurch von den beiden unterliegenden Gebäuden abhebt. Hinzu kommt, dass es zurückversetzt gebaut werden soll und dass nach den Feststellungen des Gerichts anlässlich seines Augenscheins davon ausgegangen werden kann, dass es von unten kaum einsehbar sein wird. Auch wenn das Vorhaben als Ganzes dem subjektiven architektonischen Empfinden der Beschwerdeführer nicht entspricht, kann von einer Verunstaltung im Sinn von Art. 93 BauG nicht gesprochen werden.

c) Würdigung der Einsehbarkeit der Bauten

Das Projekt kommt zudem zuoberst an den Richtung Südwesten ausgerichteten Hang zu stehen. Die Liegenschaften der Beschwerdeführer befinden sich unterhalb einer dazwischen liegenden Strasse und die Hauptwohnseiten dieser Gebäude sind hangabwärts in

Richtung Südwesten orientiert. Die Behauptung der Beschwerdeführer, das Bauvorhaben entziehe ihren Häusern Licht und Raum, erweist sich somit als unzutreffend.

d) Würdigung der umliegenden Überbauung

Weiter konnte sich das Verwaltungsgericht davon überzeugen, dass die Feststellung der Vorinstanz zutrifft, das umliegende Quartier sei hinsichtlich Dachformen, Dachausrichtung, Gebäudevolumen und Baustil sowohl in architektonischer wie auch in volumetrischer Hinsicht uneinheitlich. In unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks, auf den auf der südwestlichen Seite der erwähnten Strasse liegenden Grundstücken befinden sich kleine chaletartige Einfamilienhäuser, deren zweigeschossig in Erscheinung tretende Hauptwohnseite gegen Südwesten ausgerichtet ist. Auf der im Südosten an das Baugrundstück angrenzenden Parzelle steht hingegen ein talseitig dreigeschossig in Erscheinung tretendes, grossvolumiges Gebäude im modernen Chaletstil, knapp 100 m weiter südöstlich befindet sich ein vergleichbares Gebäude.

Der Charakter des gesamten Quartiers ist somit durch vielfältige Stilrichtungen und eine uneinheitliche Struktur geprägt. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich das Projekt nicht als schwere ästhetische Beeinträchtigung bestehender Verhältnisse und es kann keine Rede davon sein, dass es die Umgebung in negativer Hinsicht nachhaltig verändert.

Weiterführende Hinweise:

- BGE 115 la 363 ff., 114 la 343
- ZBI 99 [1998], S. 174 f.
- VGE i.S. F.B. und G.B. vom 18. Mai 1999
- VGE i.S. H.M. vom 2. April 1998
- VGE i.S. R. und B.Sch. vom 15. Dezember 1988
- B. Zumstein, Die Anwendung der ästhetischen Generalklauseln des kantonalen Baurechts, Diss. St.Gallen 2001, 32
- M. Zingg, Natur- und Heimatschutz insbesondere nach st.gallischem Recht, Diss. Zürich 1975. 88 f.
- Juristische Mitteilungen 2002 Nr. 38

Urteil des Verwaltungsgerichtes i.S. J.L und M.W. vom 14. November 2002

Das Verwaltungsgericht hat die in Frage stehenden Bauten nicht als verunstaltend beurteilt. Ausschlaggebend für dieses Ergebnis waren der formal strenge einheitliche Stil der Bauten, deren beschränkte Auswirkung auf die Umgebung und die uneinheitliche Überbauung des angrenzenden Quartiers.

Umweltschutzrecht:

Grenzen des Vorsorgeprinzips

Art. 11 Abs. 2 USG: Vorsorgeprinzip

Halten die Lärmimmissionen einer ortsfesten Anlage die Planungswerte ein, rechtfertigen sich zusätzliche emissionsbegrenzende Massnahmen nur, wenn mit relativ geringem Aufwand eine wesentliche zusätzliche Reduktion der Emissionen erreicht werden kann.

Bei der Beurteilung der Erneuerung einer Tontaubenschiessanlage hatte sich das Bundesgericht auch mit der Frage zu befassen, ob diese Anlage im Rahmen des Vorsorgeprinzips durch eine Laseranlage ersetzt werden sollte.

1. Konzept der Emissionsbegrenzung

Nach Art. 11 Abs. 2 USG sind unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (ebenso Art. 7 Abs. 1 lit. a und Art. 8 Abs. 1 LSV). Nach dem zweistufigen Konzept der Emissionsbegrenzung gilt diese Pflicht kumulativ zu derjenigen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte. Ein Vorhaben vermag daher vor der Umweltschutzgesetzgebung nicht schon deswegen zu bestehen, weil es die Belastungsgrenzwerte einhält; vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Vorsorge weiter gehende Einschränkungen erfordert.

2. Emissionsbegrenzender Charakter des Vorsorgeprinzips

Indessen hat das Vorsorgeprinzip nur emissionsbegrenzenden, nicht emissionseliminierenden Charakter; es bietet im Allgemeinen keine Grundlage für das Verbot einer bestimmten Tätigkeit. Insbesondere kann eine zonenkonforme Tätigkeit, welche die massgebenden Belastungsgrenzwerte einhält, nicht allein auf Grund des Vorsorgeprinzips verboten werden.

Dies gilt jedenfalls dann, wenn es nicht mehrere Anlagen gibt, deren Emissionen kumulativ (Art. 8 USG) zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte führen. Wirken auf ein bestimmtes Gebiet nur die Emissionen einer einzigen Anlage ein und liegen die daraus resultierenden Immissionen unterhalb der Immissionsgrenzwerte, dann gibt es keine schädlichen oder erheblich störenden Einwirkungen (Art. 13 und 15 USG), so dass kein Anlass für Einschränkungen besteht (Art. 74 Abs. 1 BV, Art. 1 Abs. 1 USG).

3. Verhältnis des Vorsorgeprinzips zu den Planungswerten beim Lärmschutz

Im Bereich des Lärmschutzes ist zudem zu berücksichtigen, dass die Planungswerte unter den Immissionsgrenzwerten liegen (Art. 23 USG), welche die Schwelle zur schädlichen oder lästigen Einwirkung definieren (Art. 13 USG); sie bilden daher bereits Element des vorsorglichen Immissionsschutzes (erste Stufe der Emissionsbegrenzung). Sind die Planungswerte eingehalten, rechtfertigen sich zusätzliche emissionsbegrenzende Massnah-

men deshalb nur, wenn mit relativ geringem Aufwand eine wesentliche zusätzliche Reduktion der Emissionen erreicht werden kann. Hingegen können nicht allein gestützt auf das Vorsorgeprinzip lärmverursachende Tätigkeiten, nach denen eine - private oder öffentliche - Nachfrage besteht, als solche untersagt werden, denn dies wäre ein Eingriff in den Betrieb der Anlage und daher mit Art. 11 Abs. 2 USG nicht mehr vereinbar.

Betriebseinschränkungen im Einzelfall (Art. 12 Abs. 1 lit. c USG) sind als emissionsbegrenzende Massnahmen der zweiten Stufe dort anzuordnen, wo der Lärm schädlich oder lästig wird. Dies ist der Fall, wenn die Immissionen die Immissionsgrenzwerte überschreiten, oder - sofern für die betreffende Art von Anlagen keine Belastungsgrenzwerte festgelegt sind - wenn im Einzelfall der Lärm schädlich oder lästig ist (Art. 15 USG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 3 LSV). Dementsprechend sind bei Schiessanlagen die Betriebszeiten dann einzuschränken, wenn die massgebenden Belastungswerte anders nicht eingehalten werden können und auch keine Erleichterungen in Frage kommen, nicht aber, wenn die Belastungswerte eingehalten sind.

4. Auswirkungen der Einschränkung des Vorsorgeprinzips

Anders als das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL] anzunehmen scheint, ist es deshalb nicht Sache der Baugesuchstellerin, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens den Bedarf für die Erhöhung der Zahl von Tontaubenwurfmaschinen nachzuweisen. Eine solche Auffassung würde nämlich darauf hinauslaufen, dass lärmverursachende Tätigkeiten nur nach Massgabe eines staatlich überprüften Bedarfnachweises zulässig wären. Dies dürfte konsequenterweise nicht auf Tontaubenschiessanlagen beschränkt werden, sondern müsste für jede private (wirtschaftliche und freizeitbezogene) geräuschverursachende Aktivität gelten (zum Beispiel motorisierte Fortbewegung, Singen oder Musizieren im Freien und so weiter). Das wäre jedenfalls im Vorsorgebereich (erste Stufe der Emissionsbegrenzung) mit dem soeben ausgeführten Sinn von Art. 11 Abs. 2 USG nicht vereinbar. Es ist deshalb unerheblich, ob mit dem Neubau der Wurfanlagen eine Kapazitätserweiterung verbunden ist.

5. Beurteilung des Ersatzes der Tontaubenwurfanlage durch eine Laseranlage

Weitergehende vorsorgliche Emissionsbegrenzungen könnten daher höchstens angeordnet werden, wenn sie wirtschaftlich tragbar sind, ohne die geplante Tätigkeit als solche zu verunmöglichen. Das BUWAL schlägt in seiner Vernehmlassung vor, die Anlage durch eine Laseranlage zu ersetzen. Das Bundesgericht hat in einem früheren Urteil offen gelassen, ob angesichts der Möglichkeit von Laseranlagen nicht der Lärm des Tontaubenschiessens als ohne weiteres vermeidbar und damit unnötig gelten müsse. Die Beschwerdegegner bringen demgegenüber vor, eine Laseranlage habe Spielcharakter und sei mit dem scharfen Schiessen nicht vergleichbar, da der Schütze bei der Laseranlage nicht sehe, wo der Treffer liege; zudem könne der Schütze nicht seine eigene Waffe gebrauchen und die Schussabgabe bewirke keinen Rückschlag, so dass das Schiessen technisch nicht vergleichbar sei. Es ist damit zumindest glaubhaft gemacht, dass Tontaubenschiessen im scharfen Schuss nicht die gleiche Tätigkeit ist wie das Schiessen auf einer Laseranlage.

Weiterführende Hinweise:

- BGE 128 II 292; 126 II 132; 126 II 308; 126 II 494; 124 II 233; 124 II 521 ff.; 123 II 84; 120 Ib 93; 119 Ib 467; 119 Ib 486; 117 Ib 25; 117 Ib 105
- Urteil des Bundesgerichtes vom 9. Oktober 1996 (1A.252/1995)
- URP 1997, 35
- A. Zürcher, Die vorsorgliche Emissionsbegrenzung nach dem Umweltschutzgesetz, Zürich 1996, 312 f.
- A. Griffel, Die Grundprinzipien des schweizerischen Umweltrechts, Zürich 2001, 90

- Schrade/Loretan, Kommentar USG, Zürich 1998, N 34b zu Art. 11 USG
- R. Wolf, Kommentar USG, Zürich 2000, N 14 zu Art. 25 USG

Urteil des Bundesgerichtes i.S. W. und I.M., M.M. und V.K. vom 18. September 2002 (1A.183/2001)

Das Bundesgericht stellte in einem aufwändigen Fall unter anderem mit aller Klarheit fest, dass das Vorsorgeprinzip keinen emissionsverhindernden Charakter hat. Es stand deshalb nicht dafür ein, dass eine Tontaubenschiessanlage, welche zusammen mit zwei anderen angegliederten Schiessanlagen die Planungswerte einhielt, durch eine Laseranlage ersetzt werden sollte.

Gewässerschutzrecht:

Rechtmässigkeit einer Grundwasserschutzzone

Art. 20 Abs. 1 GSchG: Grundwasserschutzzone

Die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone richtet sich ausschliesslich nach dem Gewässerschutzrecht. Andere Rechtsbereiche sind nicht zu beachten, dürfen aber die Grundwasserschutzzone nicht vereiteln.

Zum Schutz einer Grundwasserfassung war vom zuständigen Gemeinderat eine Grundwasserschutzzone mit zugehörigem Schutzzonenreglement erlassen worden. Die Eigentümer von einigen Parzellen, welche der engeren Schutzzone S2 zugewiesen wurden, wehrten sich gegen die beiden Planungsinstrumente. Insbesondere nahmen sie daran Anstoss, dass erstens ein Teil der Parzellen - welche der Schutzzone S2 zugewiesen waren - in der Bauzone lagen, zweitens ein der Schutzzone S2 zugeteiltes Grundstück nach dem Erlass der Schutzzone überbaut wurde und drittens die Bauzone nach dem Erlass der Schutzzone in die Schutzzone S2 hinein erweitert wurde. Vor diesem Hintergrund hatte das Bundesgericht im Rahmen einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde die Zulässigkeit der Grundwasserschutzzone zu beurteilen.

1. Ausschluss der Überprüfung der Zonenplanung

a) Begründung der Beschwerdeführer

Die Beschwerdeführer halten die ausgeschiedene Gewässerschutzzone S2 für unzulässig, weil sie unter anderem Grundstücke erfasst, welche trotz der hängigen Ausscheidung einer Gewässerschutzzone und obwohl sie zunächst noch unbebaut waren, der Bauzone zugewiesen wurden. Diese zonenplanerische Festlegung, welche die Überbauung der fraglichen Grundstücke erlaubt, widerspreche dem Bauverbot gemäss Ziff. 222 Abs. 1 lit. a Anhang 4 GSchV sowie raumplanerischen Grundsätzen. Die Beschwerdeführer verlangen mithin eine vorfrageweise Überprüfung der kommunalen Zonenplanung hinsichtlich der genannten Parzellen.

b) Wirkung der Rechtskraft der Bauzonenfestlegung

Das Verwaltungsgericht hat indessen zu Recht festgestellt, dass sich die Beschwerdeführer die Rechtskraft der fraglichen Bauzonenfestsetzung entgegen halten lassen müssen. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist allein die Gewässerschutzzone, im Besonderen die Schutzzone S2. Dabei steht die Rechtmässigkeit des Zonenplans grundsätzlich nicht zur Diskussion.

Vielmehr beurteilt sich die Rechtmässigkeit der fraglichen Schutzzonen allein nach dem Gewässerschutzgesetz und der Gewässerschutzverordnung. Da die Beschwerdeführer diesbezüglich keine Rügen vorbringen, erübrigt sich allerdings eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob die einschlägigen Vorschriften (Art. 19 f. GSchG, Art. 29 ff. GSchV und der dort erwähnte Anhang 4 GSchV) korrekt angewendet wurden. Den Akten können keinerlei Hinweise auf eine rechtsfehlerhafte Anwendung entnommen werden. Das fachkundige Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL] hält in seiner Stellungnahme

fest, dass die Ausdehnung der Schutzzonen auf einer überdurchschnittlich guten Grundlage beruhe und den gesetzlichen Anforderungen genüge. Die Dimensionierung der Schutzzone S2 liege allerdings an der unteren Grenze, so dass eine Verkleinerung, durch welche die Grundstücke der Beschwerdeführer in die Schutzzone S3 gelangen würden, nicht möglich sei.

Den Beschwerdeführern hätte es als betroffenen Grundeigentümern und Nachbarn der eingezonten Grundstücke gemäss Art. 33 Abs. 2 und 3 RPG freigestanden, die Zuweisung dieser Parzellen zur Bauzone anzufechten. Es besteht kein Anlass, eine nachträgliche Anfechtung zuzulassen.

2. Ausschluss der Überprüfung der erteilten Baubewilligung

Weiter ist zu bemerken, dass die Rechtmässigkeit der vom Amt für Umweltschutz [AFU] erteilten Bewilligung für die Überbauung eines Grundstücks im entsprechenden Bewilligungsverfahren hätte überprüft werden können. Eine allfällige Rechtswidrigkeit dieser Bewilligung ist hingegen grundsätzlich kein Anlass, die Schutzzonenfestlegung zu beanstanden.

In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass die betroffenen Nachbarn eine allfällige Bewilligung für Bauten auf dem neu eingezonten Grundstück zu gegebener Zeit werden anfechten können. In jenem Verfahren wird erneut zu prüfen sein, ob wichtige Gründe im Sinne von Ziff. 222 Abs. 1 lit. a Anhang 4 GSchV vorliegen, die eine Bebauung unter bestimmten Umständen zulassen.

3. Wirkung der nachträglichen Einzonung

Das Verwaltungsgericht hat ebenfalls zutreffend erwogen, dass die erwähnte Zonenplanung immerhin insofern von Bedeutung ist, als sie beziehungsweise die damit zugelassene Überbauung nicht zu einer Vereitelung des mit der Gewässerschutzzone angestrebten Zwecks führen darf. Die Beschwerdeführer selbst nennen keine konkreten Gründe, nach welchen die zugelassene Überbauung der neu eingezonten Grundstücke den beabsichtigten Grundwasserschutz grundsätzlich verunmöglichen würde.

Bei diesen Grundstücken handelt es sich um zwei Parzellen am Rande des Siedlungsgebiets, die unmittelbar nördlich und ungefähr in Richtung der geschützten Wasserfassung an die Grundstücke der Beschwerdeführer angrenzen. Ihre Überbauung wird nur unter Auflagen zugelassen, die eine Grundwasserverschmutzung unwahrscheinlich werden lassen. So muss mit Gas statt mit Öl geheizt werden, die Kanalisation ist doppelwandig auszuführen, und es bestehen Nutzungsbeschränkungen bezüglich wassergefährdender Stoffe. Im Übrigen ist die dort zugelassene Überbauung in jeder Hinsicht mit derjenigen vergleichbar, die auf den Grundstücken der Beschwerdeführer besteht.

Auch das BUWAL gelangt in seiner Stellungnahme zum Ergebnis, dass die Zuweisung der Grundstücke zur Bauzone zwar Ziff. 222 Abs. 1 lit. a Anhang 4 GSchV widerspricht, aber nicht dazu führt, dass der Sinn und Zweck der Grundwasserschutzzone S2 insgesamt vereitelt wird.

4. Ausschluss der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Unter diesen Umständen ist der Vorwurf offensichtlich unbegründet, das Verwaltungsgericht habe den Beschwerdeführern das rechtliche Gehör verweigert, indem es sich mit ihrer Kritik an der Einzonung der Grundstücke nicht näher befasste.

5. Ausschluss der Willkür

Ebenso unbegründet ist die Rüge der Willkür: Die Beschwerdeführer beanstanden, dass das Baudepartement einerseits am 14. September 1999 die Einzonung der erwähnten Grundstücke genehmigt und andererseits im Rekursentscheid vom 17. April 2001 festgehalten hat, eine Auszonung oder allenfalls Nichteinzonung dieser Parzellen wäre wünschbar gewesen. Das Verwaltungsgericht habe aus diesem nach Ansicht der Beschwerdeführer widersprüchlichen Verhalten zu Unrecht nicht gefolgert, der Rekursentscheid sei wegen Willkür aufzuheben. Auch hier läuft der Willkürvorwurf auf die Forderung nach einer vorfrageweisen Überprüfung der kommunalen Nutzungsplanung beziehungsweise des darauf bezogenen Genehmigungsentscheids hinaus, worauf die Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren keinen Anspruch haben.

6. Ausschluss der rechtsungleichen Behandlung

Unberechtigt ist schliesslich auch der Vorwurf der rechtsungleichen Behandlung. Eine solche setzt voraus, dass vergleichbare Sachverhalte ohne hinreichende Begründung unterschiedlich, oder umgekehrt ungleiche Sachverhalte ohne ausreichenden Grund gleich behandelt werden.

Vorliegend stellte sich die Frage, ob auf den beiden (zunächst) unbebauten Parzellen eine Überbauung zugelassen werden sollte. Die kantonalen Instanzen haben dies bejaht, mit einer Begründung, zu der hier nicht Stellung zu nehmen ist. Da die in der Schutzzone S2 gelegenen Grundstücke der Beschwerdeführer bereits überbaut sind, stellt sich in dieser Hinsicht die Frage der Ungleichbehandlung nicht.

Auf einer anderen Ebene liegt die Frage, welche Sicherheitsmassnahmen für den Grundwasserschutz bei Grundstücken zu treffen sind, die überbaut werden dürfen oder die bereits überbaut sind. Indem die Beschwerdeführer die Zulassung der Überbauung auf den neu eingezonten Grundstücken mit den Auflagen in Beziehung setzen, die ihnen wegen des Grundwasserschutzes gemacht oder zumindest in Aussicht gestellt wurden, vergleichen sie in unzulässiger Weise unterschiedliche Sachverhalte. Die Beschwerdeführer haben lediglich Anspruch darauf, dass unterschieden wird zwischen Schutzmassnahmen, die bei Neubauten zu treffen sind, und Massnahmen bei Altbauten (Sanierungen). Es versteht sich, dass bei Neubauten alle vorgesehenen Schutzmassnahmen von Anfang an zu realisieren sind. Ebenso liegt es auf der Hand, und wird gemäss den Akten von den kantonalen Behörden auch so verstanden, dass Sanierungsmassnahmen nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit angeordnet werden dürfen. Dabei sind alle massgeblichen Umstände wie Gefährdungspotenzial, Alter und Zustand der betroffenen Anlageteile, Möglichkeit einer angemessenen Abschreibung et cetera in Rechnung zu stellen.

Weiterführender Hinweis:

- BGE 125 II 345 mit Hinweis

Urteil des Bundesgerichtes i.S. K. und R.A., J. und D.M., A.E. sowie A.K. vom 27. August 2002 (1A.198/2001 und 1P.770/2001)

Das Bundesgericht stellte in seinem Urteil klar, dass einzig die angefochtene Grundwasserschutzzone zu beurteilen ist. Die gegen die Zonenplanung und die Baubewilligungen erhobenen Rügen wies es hingegen ab, weil dies zu einer akzessorischen Überprüfung derselben geführt hätte. In Bezug auf die Grundwasserschutzzone stellte es lapidar fest, dass diese den gesetzlichen Anforderungen genüge.

Verwaltungsverfahrensrecht:

Ausschluss der Teilrechtskraft von Baubewilligungen

Art. 46 Abs. 1 VRP: Anfechtungsgegenstand

Art. 87 Abs. 1 BauG: Baubewilligung

Weil Baubewilligungen als Gesamtentscheid zu ergehen haben, können sie auch bei nur teilweiser Anfechtung nicht in Rechtskraft erwachsen.

Bei einem bestehenden Einfamilienhaus sollten sowohl das Dach- als auch das Untergeschoss ausgebaut werden. Weil der Dachgeschossausbau nur mit Auflagen bewilligt wurde, die mit Rekurs beim Baudepartement angefochten wurden, musste die Frage beantwortet werden, ob der unbestritten gebliebene Teil der Baubewilligung in Rechtskraft erwuchs.

1. Rechtslage

Wird ein Entscheid nur teilweise angefochten, stellt sich die Frage, ob der nicht angefochtene Teil selbständig in Rechtskraft erwachsen kann. Wird ein Sachentscheid in materieller Hinsicht nur zum Teil angefochten, erwächst der übrige Teil dann in Rechtskraft, wenn sich nach der Natur der Streitsache die einzelnen Punkte voneinander trennen lassen. Im Baubewilligungsverfahren gilt jedoch der Grundsatz, dass die Bewilligung als Gesamtentscheid ergehen muss. Eine Teilrechtskraft ist in diesem Bereich regelmässig ausgeschlossen. Somit ist die Teilrechtskraftfähigkeit einzelner Anordnungen einer Verfügung abzulehnen, soweit diese aus Rechtsgründen mit anderen, mit einem mit suspensiver Wirkung ausgestatteten Rechtsmittel angefochtenen Anordnungen zwingend zu koordinieren sind.

2. Beurteilung des konkreten Falls

Im vorliegenden Fall ist zu beurteilen, ob den Bauteilen, die in Abweichung von den bewilligten Plänen erstellt wurden, im öffentlichen Recht begründete Hindernisse entgegenstehen. Die Beurteilung der Rechtmässigkeit einzelner Bauteile kann jedoch nicht gesondert vom gesamten Bauprojekt vorgenommen werden. Eine Teilrechtskraft der unangefochtenen Teile des Dispositivs ist somit ausgeschlossen.

Weiterführender Hinweis:

- U. P. Cavelti, Die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, Diss. St.Gallen 1994, 270
- Juristische Mitteilungen 2002, Nr. 40

Entscheid des Baudepartementes vom 1. Oktober 2002

Das Baudepartement ging davon aus, dass ein Baugesuch nur gesamthaft beurteilt werden kann. Eine Beschränkung der Prüfung auf einzelne Bauteile wurde abgelehnt.